

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen, und das bei steigendem Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung von Sektoren außerhalb des Energiebereichs. Mit dem EEG 2023 wurden die Ausbaupfade entsprechend angepasst und wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere Maßnahmen ergriffen, die darauf zielen, den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen und zu steigern. Diese gehen hervor aus der Photovoltaik (PV)-Strategie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2023 unter Einbindung der Branche, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen vorgestellt hat. Es bildet als „Solarpaket I“ einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Strategie. Es ist geplant, weitere Maßnahmen in einem „Solarpaket II“ zusammenzufassen.

B. Lösung

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum Jahresende 2022 waren in Deutschland insgesamt knapp 150 Gigawatt (GW) Kapazität zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert. Die Photovoltaik hatte dabei einen Anteil von 67,4 GW, d.h. rund 45 Prozent. Nachdem der jährliche Zubau an Photovoltaik zwischen 2014 und 2017 eine Talsohle durchschritt, konnte er seither deutlich auf zuletzt ca. 7,3 GW in 2022 gesteigert werden. Um die im EEG 2023 gesetzten Ziele zur Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bis 2040 zu erreichen, wird bereits dieses Jahr ein Zubau von 9 GW (2023) und danach von 13 GW (2024) bzw. 18 GW (2025) angestrebt. Im Jahr 2026 soll der jährliche Leistungszubau auf 22 GW gesteigert und für die Folgejahre auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden. Dabei soll sich der Zubau jeweils hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen aufteilen, um sowohl dem Anliegen eines Zubaus zu möglichst niedrigen Kosten durch Freiflächenanlagen als auch dem Anliegen verbrauchsnahe Stromerzeugung und Flächenschonung durch Solaranlagen auf Dächern, an Gebäuden und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen Rechnung zu tragen.

Ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien ist die treibende Kraft für die Transformation zur Klimaneutralität. Gleichzeitig müssen alle Teile des gesamten Stromsystems inklusive des Einsatzes von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie gut ineinandergreifen, um das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung zu gewährleisten. Die Regelungen des Solarpakets I sollen zu beiden dieser Ziele beitragen: Die Regelungen zielen zum einen darauf, den Ausbau der Photovoltaik zu erleichtern und zu beschleunigen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den Ausbau der Photovoltaik so zu gestalten, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Klimaziele und die Ausbauziele für Solarenergie zu erreichen. Die einzelnen gesetzlichen Maßnahmen gehen auf die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (PV-Strategie) zurück, die mit Blick auf das Zieljahr 2035 Handlungsfelder und Maßnahmen aufzeigt, mit denen der Ausbau der Photovoltaik deutlich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Der Schwerpunkt der PV-Strategie liegt zunächst auf der kurz- und mittelfristigen Perspektive mit dem Ziel, schnellstmöglich eine hohe Zahl von Maßnahmen umzusetzen und eine Reihe von Hemmnissen abzubauen, so dass der Ausbau der Photovoltaik beschleunigt werden kann.

In die Entwicklung der PV-Strategie sind die Branche, die Bundesländer und die Bundestagfraktionen eingebunden gewesen. Im Rahmen des 1. Solargipfels wurde ein erster Entwurf der PV-Strategie vorgestellt und mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen diskutiert. Im Anschluss an den 1. Solargipfel erhielt das BMWK mehr als 600 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf der PV-Strategie. Die Stellungnahmen wurden vom BMWK gesichtet und im Rahmen des 2. Solargipfels am 5. Mai 2023 die finale PV-Strategie vorgestellt. Die PV-Strategie hat dabei auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Im vorliegenden Gesetz werden auf dieser Grundlage die drängendsten und ergebnisträchtigsten Maßnahmen umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 08. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Nun muss der PV-Ausbau noch weiter beschleunigt werden, um die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit geht keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsausgaben einher. Das vorliegende Gesetz sorgt dafür, dass Bürokratie abgebaut wird, fasst Regelungen klarer und gerechter, öffnet weitere Dachflächenpotentiale, ermöglicht mehr Teilhabe durch breitere Mieterstrommöglichkeiten und die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und beschleunigt Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Dies führt dazu, dass PV-Anlagen schneller und günstiger errichtet werden können und trägt dazu bei, die Ziele uns Ausbaupfade verlässlicher zu erreichen.

Hierfür sind im Gesetz gleichermaßen kostensteigernde und kostensenkende Maßnahmen vertreten. Im Ergebnis wird erwartet, dass das Gesetz auf den Haushalt leicht kostensenkend wirken kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann Erfüllungsaufwand insofern entstehen, wie sie von den erweiterten Möglichkeiten des Mieterstroms oder der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung Gebrauch machen wollen. Hier entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für den Abschluss des jeweiligen Vertrags.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz senkt durch eine Vielzahl von Bürokratieabbaumaßnahmen den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes entsteht im Wesentlichen lediglich, wenn Unternehmen den Mieterstromzuschlag oder die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen wollen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ermöglichung digitaler Bescheide im Erneuerbare-Energien-Gesetz reduziert.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 11 folgende Angaben eingefügt:

„§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen

§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung“.

2. § 3 Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. Steckersolargerät ein Gerät, das aus einer oder wenigen Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 3 und 5 wird das Wort „Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung geschlossen werden, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, soweit vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan beschlossen wird.“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Ein oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter

Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche Meldungen von Anlagen nach Satz 1 beim Netzbetreiber dürfen nicht verlangt werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „acht Wochen,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

bb) Dem Wortlaut des Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den durch den Netzbetreiber ermittelten Verknüpfungspunkt und“ vorangestellt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht fristgemäß die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss kein geeigneter Verknüpfungspunkt ist, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter dem Wort „Monat,“ werden die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

bbb) Dem Wortlaut der Nummer 2 werden die Wörter „den durch den Netzbetreiber ermittelten Verknüpfungspunkt und“ vorangestellt.

ccc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter

demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht zusammengefasst. Bei der Zusammenfassung nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu stellen.“

6. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Messstellenbetreiber Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 spätestens innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf.

(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 vermutet; diese Vermutung kann nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“

7. § 10b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.“

8. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21“ durch die Wörter „einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
9. Nach § 11 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 11a

Recht zur Verlegung von Leitungen

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf dem Grundstück die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Der Betreiber darf in der Regel nur die Grundstücke nutzen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt die Pflicht nur gegenüber Gemeinden. Die Leitung und sonstige Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstückes nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitung verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Verlegung.

(4) Wenn der Betrieb der Leitung eingestellt wird, haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für die Durchsetzung des Anspruches des Betreibers findet § 83 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 11b

Recht zur Überfahrt während der Errichtung

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstückes zur Errichtung von Windenergieanlagen und die Ertüchtigung des Grundstückes für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und von ihm beauftragte Dritte zu dulden. Der Betreiber darf nur die

Grundstücke nutzen, die für den Transport erforderlich sind. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung des Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung der Windenergieanlage [...] EUR je Tag und in Anspruch genommenen Quadratmeter. Schadensersatzansprüche des Grundstückeigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Für die Durchsetzung des Anspruches des Betreibers findet § 83 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

10. § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das erste Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Nummer 3“ werden die Wörter „oder Nummer 4“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 11“ wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach Nummer 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird (unentgeltliche Abnahme); dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf Null,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - dd) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „den Marktwert“ durch das Wort „null“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom gilt als nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteter Strom.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „innerhalb dieses Gebäudes“ ein Komma und die Worte „dieser Nebenanlage“ eingefügt und das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher um zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehende Unternehmen handelt.“

12. § 21b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Komma am Ende durch die Wörter „oder Nummer 4,“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nicht für“ durch die Wörter „, die unentgeltliche Abnahme und“ ersetzt.

d) In Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

13. § 21c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“

c) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, sind zusätzlich abzugeben,

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen und

2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung des Inhalts der Erklärung nach Nummer 1 unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.“

14. In § 23b wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

15. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht zusammengefasst.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zusammenfassung nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

16. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

17. § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.

18. § 30a wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Worte „den Anforderungen an die Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

19. In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

20. In § 35 Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1“ die Wörter „sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibung“ eingefügt.

21. In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „33 Monate“ ersetzt.

22. In § 37 Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. bei Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.“

23. § 38h wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung folgendes:

1. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht.
2. Für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms ist der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen; dieser Anspruch richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

24. In § 39g Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und § 39i Absatz 5“ und die Wörter „zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2023 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt“ gestrichen.

25. § 39i Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“

26. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe cc wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Freiflächenanlagen bezuschlagt werden können.“

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Wörter „, die kein entwässertes, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,“ eingefügt.

c) Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2.

cc) In der bisherigen Nummer 3 werden die Wörter „und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“ gestrichen.

d) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.“

e) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 1b wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat.“

28. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „ Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen wird.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „1 und“ werden gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „27 Monate“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „26 Monate“ durch die Angabe „29 Monate“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 wird die Angabe „28 Monate“ durch die Angabe „31 Monate“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Pönale“ die Worte „nach Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

30. In § 56 Nummer 2 werden vor dem Wort „gesamten“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den“ eingefügt.

31. In § 70 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

32. In § 71 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „einschließlich der im Fall eine kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

33. Dem § 80a wird folgender Satz angefügt:

„Die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht als Zahlung im Sinne des Satz 1.“

34. In § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

35. In § 98 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 4 und 5.

36. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist abweichend von Absatz 1 das Folgende anzuwenden:

1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden,
2. Der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme nach Satz 1 sind die § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden.
3. Für Anlagen, die nach dem 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, sind statt § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Vereinbarungen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschlossen wurden, ist § 6 Abs. 4 S. 1 in der am [einfügen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt, die Angabe „21c Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „21c Absatz 1 Satz 4 und Satz 5“ ersetzt, und hinter der Angabe „§ 53“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.

d) Es werden folgende Absätze angefügt:

(14) „Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.

(15) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.

(16) Auf Anschlussbegehren, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt werden, ist § 8 in der am [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(17) § 9 Absatz 3 Satz 3 und 4, § 10a Absatz 2 und 3, § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind.

(18) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.

(19) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einfügen: Tag des

Inkrafttretens dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 2 und § 39g Absatz 1 Satz 3 und § 39i Absatz 5 in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(20) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(21) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar.

(22) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden.

(23) Für Solaranlagen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h beziehungsweise § 48 Absatz 4 in der am [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

37. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen der §§ 38h Satz 2 und 48 Absatz 4 Satz 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung ist § 48 Absatz 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

38. In Anlage 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 23d“ durch die Angabe „§ 23c“ ersetzt.

39. Anlage 3 Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt,
- b) Buchstabe c wird aufgehoben,
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 49c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49d Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen; Verordnungsermächtigung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 20. wird folgende Nummer eingefügt:

„20a. Gebäudestromanlage eine Erzeugungsanlage, die aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags durch die teilnehmenden Letztverbraucher gemäß § 42b Absatz 1 verbraucht wird.“
 - b) Die bisherige Nummer 20a wird Nummer 20b.
3. § 12 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ werden durch die Wörter „Energieanlagen und Energieanlagenteilen“ ersetzt.
4. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder der Langfristanalyse“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder Langfristanalyse“ eingefügt.
5. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses auf einen befristeten Zeitraum oder eine längere Kündigungsfrist als ein Monat sind unwirksam.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Räume.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Für Mieter von Wohnräumen darf“ vorangestellt, das nachfolgende Wort „Der“ durch das Wort „der“ ersetzt und das Wort „darf“ gestrichen.

6. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer im Sinn des § 1 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder sonst Eigentümer von Räumen ist, nutzen, wenn

1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt,
2. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
3. er einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Absätze mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmende Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.

(2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag vereinbaren der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher

1. das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest, und
2. eine Vereinbarung über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage sowie die Kostentragung hierfür.

(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Die freie Lieferantwahl darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag sind

1. die §§ 40, 41, 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
2. die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und

3. § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. In beiden Fällen ist die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilernetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.“.

7. Nach § 49c wird ein neuer § 49d mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 49d

Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ein zentrales, über das Internet zugängliches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen zu errichten, erhalten, betreiben und weiterzuentwickeln. Die Befugnis nach Satz 1 kann an eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde übertragen werden. Das Register dient dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu wahren,
2. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,
3. Bürokratie und Aufwand abzubauen, Prozesse transparenter zu gestalten und zu beschleunigen sowie
4. die Integration von Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, zu verbessern.

(2) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 umfasst insbesondere Daten über:

1. die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten von Erzeugungseinheiten,
2. das Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten,
3. eine individuelle Registrierungsnummer, die jedem Einheiten- und Komponentenzertifikat von dem Betreiber des Registers zugewiesen wird sowie
4. die sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag einer fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Befugnis zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Registers nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragen. Als fachlich qualifizierte Stelle kommen juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften, teilrechtsfähige Personenvereinigungen oder andere geeignete Stellen im Sinne des Absatzes 4 in Betracht. Die Beleihung bedarf des Einverständnisses der Beliehenen. Die dieser übertragene Befugnis kann insbesondere auch die Prüfung der Gültigkeit von Nachweisen über die Erfüllung von technischen Mindestanforderungen und deren öffentliche Zugänglichmachung umfassen. Die Beleihung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(4) Die zu Beleihende ist geeignet, wenn sie die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Dies ist der Fall, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und sie, ihre Angestellten oder Mitglieder über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(5) Im Falle der Beleihung nach Absatz 3 erlassen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung der Beliehenen die Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich sind, als Gesamtschuldner. Die Beliehene hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich im Voraus spätestens bis zum 15. Oktober einen Kostenplan für das Folgejahr vorzulegen.

(6) Der Betreiber des Registers im Sinne des Absatzes 1 muss bei Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Weiterentwicklung des Registers

1. europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten,
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren sowie
3. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen, und zwar
 - a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(7) Der Betreiber des Registers nimmt seine Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit dem Register nach Absatz 1 nur im öffentlichen Interesse wahr. Er ist dabei zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers verpflichtet. Die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen durch den Betrieb des Registers ist ihm untersagt. Der Betreiber haftet gegenüber Nutzern des Registers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) Die Beliehene nach Absatz 3 unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Aufsicht an eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen. Im Rahmen der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht getroffen werden.

(9) Der Betreiber des Registers nach Absatz 1 Satz 1 berichtet der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre über den aktuellen Stand und Fortschritt der Registers nach Absatz 1 Satz 1. In dem Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie das Register technisch weiterentwickelt wurde, wie seine Nutzung und diejenige der in es eingepflegten Daten zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele beigetragen haben, wie durch die Digitalisierung die Prozesse der Energieversorgung vereinfacht wurden und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.

(10) Die Beleihung nach Absatz 3 endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine durch Verwaltungsakt erfolgte Beleihung ungeachtet dessen jederzeit mit Nebenbestimmungen verbinden sowie sie unbeschadet der § 48 und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen oder widerrufen, wenn die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllt. Die im Falle der Beleihung durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung der Beleihung bleiben unberührt. Die Beliehene kann jederzeit schriftlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Beendigung der Beleihung verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen geeigneten Dritten erforderlich ist. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate.

(11) Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber der Beliehenen nach Absatz 3 bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.“

8. Dem § 94 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f beträgt die Mindesthöhe des Zwangsgeldes 250 Euro.“

9. § 111e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§§ 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 2a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Elektrizitäts- und Gaswirtschaft“ werden durch die Worte „Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 2 Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie deren Betreiber.“

10. § 111f wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „die zu erfassenden Energieanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:
„dd) energiewirtschaftlich relevante Anlagen für Abwärme,“.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Nummerntext werden die Worte „, soweit diese nicht bereits der Bundesnetzagentur vorliegen; in diesen Fällen kann eine Speicherung der Daten im Marktstammdatenregister ohne ihre Übermittlung geregelt werden“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe f wird folgender Nummerntext eingefügt:
„Buchstabe a bis e gelten für Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber entsprechend,“.

Artikel 3

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- 2. § 16 Absatz 4 MaStRV wird wie folgt gefasst:

„(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Sofern sich die Anforderung von Daten nach Satz 1 ausschließlich auf Daten von Anlagen bezieht, kann die Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Abrufverfahren erfolgen, wenn es sich

bei der gesetzlichen Aufgabe der in Satz 1 genannten Behörden jeweils um eine dauerhaft angelegte Aufgabe handelt. Für Abrufmöglichkeiten nach Satz 2 gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die Bundesnetzagentur hat jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die MaStR-Nummer des abrufenden Marktakteurs und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll Daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats den Zubau der erneuerbaren Energien im vorangegangenen Monat auf einer von ihr betriebenen Internetseite.“

5. In § 21 wird die Angabe „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.

6. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“ gestrichen und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Im Markstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern

*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	nicht bei Anlagenbetreibern, die ausschließlich Solaranlagen und Stromspeicher mit einer Nettonennleistung von insgesamt unter 100 kW betreiben
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SSP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	Steckerfertige Solaranlage

Tabelle I

Zu erfassende Daten zu Markakteuren und Behörden

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
I.1 Allgemeine Daten				
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5		
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5		
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3	
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7		
I.1.9	Tätigkeitsende	R*7		
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3	
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.12	ACER-Code	P*14	V*3	
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P*14	V*3	

I.1.14	Kontakt­daten des An­sprech­part­ners für die Bun­des­netz­agen­tur und An­schluss­netz­bet­reiber	R	V	
I.1.15	Regis­trierungs­da­tum	A	V*3	
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern				
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mitt­leres Un­ter­neh­men	P*5*14		
I.2.2	ausschließ­lich Ein­künf­te aus nicht­selbst­stän­diger Ar­beit außer Ein­künf­ten aus An­lagen­bet­rieb	P*4*14	V*3	
I.2.3	Haupt­wirts­chafts­zweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P*14	V*3	
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten				
I.3.1	Direkt­ver­mark­tings­un­ter­neh­men	R	V*3	
I.3.2	Strom­groß­hän­dler	R	V*3	
I.3.3	Belie­ferung von Letzt­ver­brau­chern	R	V*3	
I.3.4	Belie­ferung von Haus­halts­kunden mit Strom	R	V*3	
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden				
I.4.1	Gas­groß­hän­dler	R	V*3	
I.4.2	Belie­ferung von Letzt­ver­brau­chern (Gas­lie­ferant)	R	V*3	
I.4.3	Belie­ferung von Haus­halts­kunden mit Gas	R	V*3	
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern				
I.5.1 Allgemeine Daten				
I.5.1.1	ge­schlos­senes Ver­teil­ernetz	R		
I.5.1.2	Bun­des­län­der	P		
I.5.1.3	mehr als 100.000 ange­schlossene Kunden	R		
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern				
I.5.2.1	Bilan­zierungs­ge­bie­te	P		
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten				
I.5.2.2.1	Be­zeich­nung	P		
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
I.5.2.2.3	Re­gel­zone	R		

Tabelle II

Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V
-----	-------	---	----	-----	----	---

		Art der Angabe in den verschiedenen Status			Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt			
II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit							
II.1.1 Allgemeine Daten							
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A. SSA: [II]: A.
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
II.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1		
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*12				
			P*10				
II.1.1.5	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
II.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.8	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.11	Präqualifikation Regelleistung		P*12		V*2		
II.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP	
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13				
II.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A.
II.1.1.15	Technologie der Stromerzeugung		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.

II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettonennlei- stung > 1 MW
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
II.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
II.1.1.27	Verwendung als Notstromaggregat		R				WI: [II]: /. SO: [II]: /.
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				

II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
II.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12				
II.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.8	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*12				
II.1.3.9	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle
II.1.3.10	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				

II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
II.1.6.2.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		P				
II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				SSA: [II]: A.
II.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen							
II.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							
II.1.7.1 Allgemeine Daten							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P	P				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P	P				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzungen		P				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P				
II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfs-gesteuerten Nachtkenn-zeichnung		P			NP	
II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
II.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
II.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
II.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
II.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
II.1.8.3	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.8.4	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							

II.1.9.1 Zusätzliche Daten zu Batterien							
II.1.9.1.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.9.1.2	Batterietechnologie		R				
II.1.9.1.3	AC- oder DC- gekoppeltes System		P				
II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
II.1.9.2.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
II.1.9.2.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
II.1.9.2.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
II.2 Daten zu EEG-Anlagen							
II.2.1 Allgemeine Daten							
II.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
II.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
II.2.1.3	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b EEG					NP	WI: [II]: P*11, [III]: P*11. SO: [II]: P*11
II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG							
II.2.2.1	Zuschlagsnummer		P			NP	SO: [II]: P*13.
II.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen					NP	SO: [II]: P*13.
II.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
II.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
II.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
II.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014
II.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas							
II.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
II.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
II.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
II.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							

II.2.4.1	Pilotwindanlage		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017
II.2.4.2	Prototypanlage		P				Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017
II.2.4.3	Verhältnis der Ertrags-einschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P				
II.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
II.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
II.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
II.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
II.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle III

Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	Netzbetreiberprüfung	
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		
III.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
III.1.7	Netzbetreiber		R				
III.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.1.10	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
III.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle IV

Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

		Art der Angabe in den verschiedenen Status		
--	--	--	--	--

Nr.	Datum	in Planung/ im Bau	in Be- trieb	stillge- legt	Vertrau- lichkeit	Netzbetreiber- prüfung
IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten						
IV.1.1	Speichernamen		P			
IV.1.2	Speicherart	R	R			NP
IV.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP
IV.1.4	maximale Einspeicherleistung		R			
IV.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R			
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P			
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten						
IV.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8

Tabelle V

Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokationen

Nr.	Datum	in Be- trieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	
V.2 Daten zu technischen Stromlokationen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokationen			
V.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	Nicht bei Einheiten, die an die Niederspannung angeschlossen sind
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokationen			
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gaslokationen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.3.1.3	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokationen			
V.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3. Daten zu technischen Gasverbrauchslokationen			
V.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	“

Artikel 4

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

In § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „grundzuständige“ und „grundzuständigen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Worte „dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „den Anforderungen an die Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
2. In § 40 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
3. In § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.
4. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Buchstabe c“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt und die Wörter „jeweils beantragten“ durch die Wörter „aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 32 Nummer 3 Buchstabe c“ die Angabe „und Buchstabe e“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe d und e“ durch die Angabe „Buchstabe c oder e“ ersetzt.
- 5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Ziffer 5.8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende von Ziffer 5.9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Ziffer 5.9 wird folgende Ziffer 5.10 eingefügt:

„5.10 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind.“
 - b) In Ziffer 9.1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 9.3 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Stromsektor bereits bis 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen, und das bei steigendem Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung von Sektoren außerhalb des Energiebereichs. Mit dem EEG 2023 wurden die Ausbauziele entsprechend angepasst und wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere relevante Maßnahmen ergriffen, die darauf zielen, den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen und zu steigern. Diese gehen hervor aus der Photovoltaik (PV)-Strategie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2023 unter Einbindung der Branche, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen erarbeitet hat. Es bildet als „Solarpaket I“ einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Strategie. Weitere Maßnahmen werden in einem „Solarpaket II“ zusammengefasst werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum Jahresende 2022 waren in Deutschland insgesamt knapp 150 Gigawatt (GW) Kapazität zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert. Die Photovoltaik hatte dabei einen Anteil von 67,4 GW, d.h. rund 45 Prozent. Nachdem der jährliche Zubau an Photovoltaik zwischen 2014 bis 2017 eine Talsohle durchschritt, konnte er seither deutlich auf zuletzt ca. 7,3 GW in 2022 gesteigert werden. Um die im EEG 2023 gesetzten Ziele zur Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bis 2040 zu erreichen, wird bereits dieses Jahr ein Zubau von 9 GW (2023) und danach 13 GW (2024) bzw. 18 GW (2025) angestrebt. Im Jahr 2026 soll der jährliche Leistungszubau auf 22 GW gesteigert und für die Folgejahre auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden. Dabei soll sich der Zubau hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen aufteilen, um sowohl dem Anliegen eines Zubaus zu möglichst niedrigen Kosten durch Freiflächenanlagen als auch dem Anliegen verbrauchsnahe Stromerzeugung und Flächenschonung durch Solaranlagen auf Dächern, an Gebäuden und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen Rechnung zu tragen.

Ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien ist die treibende Kraft für die Transformation zur Klimaneutralität. Gleichzeitig müssen alle Teile des gesamten Stromsystems inklusive des Einsatzes von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie gut ineinandergreifen, um das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung zu gewährleisten. Die Regelungen des Solarpakets I sollen zu beiden dieser Ziele beitragen: Die Regelungen zielen zum einen darauf, den Ausbau der Photovoltaik zu erleichtern und zu beschleunigen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den Ausbau der Photovoltaik so zu gestalten, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um diese Ziele für den Ausbau der Photovoltaik zu verwirklichen, sind weiter erhebliche Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Mit Anpassungen insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz werden Weichen gestellt, um die mit dem

EEG 2023 beschlossenen Ausbauziele in systemverträglicher Form zu erreichen. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Freiflächenanlagen stärker zubauen: Die Flächenkulissen innerhalb und außerhalb der Ausschreibungen werden vereinheitlicht, insbesondere werden auch Anlagen außerhalb der Ausschreibungen in benachteiligten Gebieten ermöglicht, soweit die jeweilige Landesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat.
- PV-Zubau auf dem Dach erleichtern: Zu den Regelungen im Bereich der PV-Dachanlagen zählen unter anderem, die Pflicht zur Direktvermarktung flexibler auszugestalten und die gesetzlichen Anforderungen an die Technik, die von Kleinanlagen in der Direktvermarktung vorzuhalten ist, abzusenken. Zudem werden die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung vereinheitlicht und vereinfacht, da diese in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit und teilweise zu unsachgemäßen Ergebnissen führten. Darüber hinaus werden bereits errichtete oder konkret geplante Gebäude im Außenbereich für die Vergütung von PV-Dachanlagen zugelassen, bei gleichzeitigem Ausschluss von Fehlanreizen, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind (sog. „Solarstadl“). Schließlich wird eine Regelung zum sog. Repowering von Dachanlagen getroffen.
- Mieterstrom vereinfachen und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen: Ziel ist, dass PV-Strom auf verschiedene Weise von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümern und Mietenden ohne großen Bürokratieaufwand genutzt werden kann. Es wird eine „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ eingeführt, mit der zukünftig die gemeinsame Eigenversorgung mit Photovoltaik einfach möglich wird. Parallel wird das bereits etablierte Mieterstrommodell weiter optimiert, indem es erstmals auch für die Belieferung von gewerblichen Stromverbrauchern geöffnet wird und bürokratische Anforderungen reduziert werden. Beide Modelle bleiben für die Mietenden freiwillig.
- Nutzung von Steckersolargeräten erleichtern: Steckersolargeräte (auch: „Balkon-PV“) bieten eine niedrighschwellige Möglichkeit, sich an der Energiewende zu beteiligen. Die bestehenden Regelungen werden daher weiter vereinfacht. Insbesondere ist zukünftig bei der Installation einer Balkon-PV-Anlage nur noch die Meldung im Marktstammdatenregister erforderlich, die Netzbetreibermeldung entfällt. Außerdem wird die Marktstammdatenregisternmeldung erheblich vereinfacht. Auch bei der Anlagenzusammenfassung werden Sonderregelungen für Balkon-PV getroffen, um die Nutzung so einfach wie möglich zu gestalten und unerwünschte Wechselwirkungen mit anderen Balkon-PV-Anlagen oder Dachanlagen auszuschließen.
- Netzanschlüsse beschleunigen: Das Verfahren für den Anschluss von PV-Anlagen an das Stromnetz soll für alle Beteiligten beschleunigt werden. Die hier getroffenen Regelungen umfassen unter anderem ein Wegenutzungsrecht für Anschlussleitungen von EE-Anlagen. Zudem wird das „vereinfachte Netzanschlussverfahren“, wie es bisher auf Anlagen bis 10,8 Kilowatt (kW) vorgesehen war, ausgeweitet: Anlagen bis 30 Kilowatt kW installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, können künftig angeschlossen werden, wenn eine Rückmeldung des Netzbetreibers nach Eingang des initialen Anschlussbegehrens ausbleibt. Zudem werden auch mögliche spätere Prozessschritte mit einer höheren Verlässlichkeit ausgestaltet. Für Anlagen bis 30 kW installierter Leistung soll auch hier gelten: erfolgt eine Rückmeldung nicht fristgerecht, kann angeschlossen werden.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist für die Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele und die Ausbauziele für Solarenergie erforderlich. Die einzelnen gesetzlichen Maßnahmen gehen auf die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (PV-Strategie) zurück, die mit Blick auf das Zieljahr 2035 Handlungsfelder und Maßnahmen aufzeigt, mit denen der Ausbau der Photovoltaik deutlich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Der Schwerpunkt der PV-Strategie liegt zunächst auf der kurz- und mittelfristigen Perspektive mit dem Ziel, schnellstmöglich eine hohe Zahl von Maßnahmen umzusetzen und eine Reihe von Hemmnissen abzubauen, so dass der Ausbau der Photovoltaik beschleunigt und ein PV-Zubau in der pro Jahr erforderlichen Höhe erreicht werden kann.

In die Entwicklung der PV-Strategie sind die Branche, die Bundesländer und die Bundestagsfraktionen eingebunden gewesen. Im Rahmen des 1. Solargipfels wurde ein erster Entwurf zur PV-Strategie vorgestellt und mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche, der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen diskutiert. Im Anschluss an den Solargipfel erhielt das BMWK mehr als 600 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf der PV-Strategie. Die Stellungnahmen wurden vom BMWK gesichtet und im Rahmen des 2. Solargipfels am 5. Mai 2023 die finale PV-Strategie vorgestellt und veröffentlicht. Die PV-Strategie hat dabei auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Im vorliegenden Gesetz werden auf dieser Grundlage die drängendsten und ergebnisträchtigsten Maßnahmen umgesetzt.

Die Schaffung eines zentralen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen aufgrund des neuen § 49d EnWG ist zwingend erforderlich, um die Netzsicherheit und Systemstabilität auch künftig zu wahren und gleichzeitig den Netzanschluss von Energieanlagen, insbesondere Erneuerbare-Energien-Anlagen, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Damit das Register die ihm zugeordnete Wirkung voll entfalten kann, muss seine Nutzung verbindlich und vorhersehbar ausgestaltet werden. Es muss das volle Vertrauen der Branche genießen. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb zwingend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, die Marktstammdatenregisterverordnung, das Messstellenbetriebsgesetz, die KWK-Ausschreibungsverordnung und das Energiefinanzierungsgesetz regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zu Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien durch den Ausbau der Photovoltaik dienen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in der Form solarer Strahlungsenergie an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Es ist insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU vereinbar.

Soweit die Änderungen beihilferechtliche Relevanz haben, werden sie mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen. Dies betrifft lediglich die Einführung einer Vergütung für die zusätzliche Leistung von Dach-Solaranlagen, die Anlagen an demselben Ort ersetzen.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. Es werden verschiedene gesetzliche Klarstellungen vorgenommen (etwa bei der finanziellen Beteiligung und dem Netzanschlussprozess) und in erheblichem Umfang Bürokratie abgebaut (s. die folgenden Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Gesetz ist mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar. Das Gesetz trägt zu Prinzip 1 ("Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden") bei, indem es Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität des Stromsektors enthält und die Teilhabe an der Energiewende verbessert. Es steht mit Prinzip 3 ("Natürliche Lebensgrundlagen erhalten") im Einklang, da es die Verwendung fossiler Energie reduziert. Schließlich stimmt es mit Prinzip 5 ("Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern") überein. Die verbesserte Teilhabe an der Energiewende etwa durch die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung dient der gleichberechtigten Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Das Gesetz steht weiterhin mit SDG 7 ("Bezahlbare und saubere Energie"), SDG 9 ("Industrie, Innovationen und Infrastruktur") und SDG 13 ("Maßnahmen zum Klimaschutz") im Einklang. Das Gesetz dient der besseren Erreichung der Ausbauziele Photovoltaik des EEG 2023 und leistet so einen Beitrag zur Erreichung der Indikatoren 7.2.a und 7.2.b. Die durch das Gesetz verbesserte Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung leistet einen Beitrag zum Unterziel 9.1. Als Beitrag zum EEG 2023 als maßgeblichem Instrument zur Erreichung der Klimaziele im Strombereich begünstigt das Gesetz die Erreichung des Indikators 13.1.a. Zusätzlich hat das Gesetz positive Auswirkungen auf SDG 1 ("Keine Armut"). Durch die Änderungen beim Mieterstrommodell, die Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und die Erleichterungen für Steckersolargeräte ("Balkon-PV") wird die Teilhabe an der Energiewende gefördert. Auch die Erreichung von SDG 8 ("Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum") wird durch das Gesetz begünstigt, indem

die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung Planungssicherheit gibt, Investitionsanreize setzt und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beiträgt.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 08. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Nun muss der PV-Ausbau noch weiter beschleunigt werden, um die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit geht keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsaufgaben einher. Das vorliegende Gesetz sorgt dafür, dass Bürokratie abgebaut wird, fasst Regelungen klarer und gerechter, öffnet weitere Dachflächenpotenziale, ermöglicht mehr Teilhabe durch neue Mieterstromregelungen und beschleunigt Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Dies führt dazu, dass PV-Anlagen schneller errichtet und gebaut werden können und trägt dazu bei, die Ziele und Ausbaupfade verlässlicher zu erreichen.

Folgende in diesem Gesetz enthaltene Maßnahmen wirken voraussichtlich kostenerhöhend:

- Bei der finanziellen Beteiligung werden Anlagen auf „sonstigen baulichen Anlagen“ und die „besonderen Solaranlagen“ (Agri-PV, Parkplatz-PV und Moor-PV) zusätzlich zugelassen. Der Zubau dieser Anlagen lag im Jahr 2022 bei ca. 200 MW. Der Großteil der PV-Freiflächenanlagen ist bereits durch das EEG 2023 erfasst (Zubau und Bestand von Anlagen, die die bisherige Regelung 2022 in Anspruch nehmen konnten: 20 GW). Die nun hinzukommenden Anlagen bedeuten bei vollständiger Inanspruchnahme der finanziellen Beteiligung maximale jährliche Haushaltsausgaben von 0,4 Mio. Euro pro Jahr.
- Die Neuregelung der Anlagenzusammenfassung von Dachanlagen kann dazu führen, dass Anlagen, die verschiedenen Eigentümern gehören, auf einem Grundstück nicht mehr zusammengefasst werden. Gegenüber der bestehenden Regelung kann durch die neue Regelung die durchschnittliche PV-Dachanlagengröße leicht sinken, weil Anlagen nicht mehr zusammengefasst werden. Die durchschnittliche Vergütungshöhe kann dadurch leicht steigen. Der Effekt kann jedoch nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Anlagenkonstellationen betroffen sind. Ein typischer Fall sind z.B. Supermärkte auf Gewerbebegründstücken. Grundsätzlich dürften dies außerdem auch überwiegend Anlagen sein, die hohe Eigenverbrauchsanteile aufweisen. Eigenverbrauch wirkt auf den Förderbedarf aber wiederum kostensenkend. Dadurch verringert sich die Kostenwirkung der Regelung. Im Ergebnis wird nur eine geringfügige Kostenerhöhung erwartet, die nicht näher beziffert werden kann.
- Es ist möglich, dass der Betrieb von Balkon-PV-Anlagen, die im Ausnahmefall eine Förderung beanspruchen, aufgrund der Ausnahme in § 24 EEG 2023 zu geringfügig höheren Haushaltskosten führen kann. Da diese Betriebsform bei Balkon-PV-Anlagen aber die Ausnahme darstellt, können diese Kosten nicht prognostiziert werden.
- „Solarstadt“-Regelung: Es werden Gebäude im Außenbereich, die nach 2012 und vor dem 1. März 2023 gebaut werden, für die PV-Dachanlagenvergütung zugelassen. Laut Branchenangaben betrifft dies rund 35.000 Gebäude im Außenbereich, die seit 2012 neu gebaut wurden. Die Regelung lässt nur jetzt

bestehenden Gebäude zu, d.h. Missbrauch der Regelung für zukünftige Gebäude ist ausgeschlossen. Das Potenzial ist damit begrenzt und wird insgesamt auf 1 GW geschätzt. Es wird angenommen, dass das gesamte Potenzial über 5 Jahre erschlossen wird und 0,2 GW pro Jahr Dächer mit PV-Anlagen bebaut werden. Daraus ergeben sich Haushaltsausgaben von 10 Mio. Euro pro Jahr.

- Die Erweiterung des Mieterstromzuschlags auf Nicht-Wohngebäude dürfte gegenüber dem durchschnittlichen Zubau geförderter Mieterstromanlagen der letzten drei Jahre zu zusätzlicher Mieterstromvergütung auf schätzungsweise 400 Gebäuden pro Jahr mit einer zusätzlichen Kapazität von rund 11 MW pro Jahr führen, woraus sich zusätzliche Haushaltsausgaben von 0,2 Mio. Euro pro Jahr ergeben.

Folgende Maßnahmen werden als kostensenkend eingeordnet:

Die größte kostensenkende Wirkung dürfte sich durch steigende Eigenverbrauchsanteile durch die neuen Mieterstromregelungen sowie das neue Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ergeben. Dazu wurde folgende maximale Abschätzung vorgenommen (Quelle Consentec, Vorhaben „PV-Strategie 2030“):

Gebäudetyp	Erzeugung	Rückspeisung	Eigenverbrauch
3 bis 4 Wohnung	ca. 14,9 Mrd. kWh	ca. 8,1 Mrd. kWh	ca. 6,8 Mrd. kWh
5 bis 6 Wohnungen	ca. 3,6 Mrd. kWh	ca. 1,4 Mrd. kWh	ca. 2,2 Mrd. kWh
7 bis 12 Wohnungen	ca. 7,8 Mrd. kWh	ca. 3,3 Mrd. kWh	ca. 4,5 Mrd. kWh

Es wird angenommen, dass die Eigenverbrauchsmengen des neuen Mieterstrommodells nur schrittweise erschlossen werden können und das o.g. theoretische Potenzial aufgrund von Restriktionen wie anderen Dachnutzungen, Dachbebauung und/oder -verschattung oder einem anderen Betreibermodell der Anlagen nicht erreicht werden kann. Bei einer angenommenen Nutzung des Mieterstrommodells in jährlich 100.000 Gebäuden (derzeit werden jährlich rund 300.000 PV-Anlagen auf den o.g. Gebäudetypen zugebaut) würde der Eigenverbrauch jährlich um 0,1 Mrd. kWh pro Jahr ansteigen. Dies führt zu verringerten Haushaltsausgaben von 12 Mio. Euro pro Jahr.

Darüber hinaus sorgt auch ein verminderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für geringere Haushaltsausgaben. Denn bei geringeren Erfüllungskosten können Anlagenbetreiber niedrigere Gebote in den Ausschreibungen abgeben bzw. kann die gesetzliche Vergütung ggf. im Rahmen des laufenden Monitorings abgesenkt werden (soweit nicht gegenläufige Effekte wie Lieferkettenprobleme oder die gestiegene Inflation entgegenwirken). Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Entbürokratisierungsmaßnahmen, nähere Ausführungen werden beim Erfüllungsaufwand gemacht. Der genaue Effekt auf den Haushalt ist allerdings nicht zu beziffern.

Die restlichen Maßnahmen dieses Gesetzes haben keine Kostenwirkung und sind kostenneutral.

Fazit: Kostensteigernde und kostensenkende Maßnahmen sind gleichermaßen vertreten. Im Ergebnis wird erwartet, dass das Gesetz auf den Haushalt leicht kostensenkend wirken kann.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz **senkt** durch eine Vielzahl von Bürokratieabbaumaßnahmen den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Tabelle: Reduzierungen des jährlichen Aufwandes der Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Entfallen der Netzbetreibermeldung für Balkon-PV	§ 8 Absatz 5a EEG 2023	200.000	-20	35,80	-240	-	-	-	-240
2	Absenkung der technischen Anforderungen in der Direktvermarktung	§ 10b EEG 2023	1000	-30	54,70	-27	-25	1000	-25	-52
3	Vereinfachung der Meldepflicht bei Voll- und Teileinspeisung	§ 48 EEG 2023	60.000	-3	35,80	-110	-	-	-	-110
4	Vereinfachung der MaStR-Meldung für Balkon-PV	Anlage zur MaStRV	200.000	-10	35,80	-120	-	-	-	-120
5	Systemrelevanz durch Langfristanalyse	§ 13b EnWG	30	-1.000	80,40	-65	-	-	-	-65
6	Reduktion der Anforderungen an Mieterstromverträge	§ 42a EnWG	20.000	-60	35,80	-720	-	-	-	-720
7	Einführung bürokratiearmes Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung	§ 42b EnWG	80.000	-600	35,80	-28.600	-	-	-	-28.600

- Zu Nummer 1: Der Entfall der **Netzbetreibermeldung** für Steckersolargeräte in § 8 Absatz 5a EEG 2023 senkt den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da nur noch eine Meldung im Marktstammdatenregister erforderlich ist. Es wird von einem mittleren Zubau von 200.000 Steckersolargeräten jährlich ausgegangen.
- Zu Nummer 2: Die Absenkung der technischen Anforderungen für die **Steuerbarkeit** kleiner Anlagen in der Direktvermarktung in § 10b EEG 2023 senkt den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da weniger Anlagenbetreiber zum Vorhalten

technischer Einrichtungen verpflichtet werden. Es wird geschätzt, dass rund 1000 PV-Anlagen bis 25 kW jährlich in die Direktvermarktung wechseln.

- Zu Nummer 3: Die **Vereinfachung der Meldepflicht** bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage in § 48 EEG 2023 reduziert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen müssen. Es wird geschätzt, dass rd. 5% der relevanten Gesamtanzahl bis 1 MW Voll- und Teileinspeiseanlagen auf einem Dach gemeinsam betreiben. Die Fallkombination wird derzeit nicht statistisch ausgewertet. Es entfällt damit regelmäßig ein jährliches, wiederkehrendes Schreiben mit gleichem Inhalt. Das Schreiben ist jetzt nur noch erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben. Dies ist eher selten der Fall.
- Zu Nummer 4: Die Änderungen der Anlage zum Marktstammdatenregister senken den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, indem die bei der **Registrierung eines Steckersolargeräts** anzugebenden Daten reduziert werden.
- Zu Nummer 5: Durch die **Änderung des § 13b EnWG** reduziert sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:
 - Der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung reduziert sich für die Fälle, in denen Genehmigungsverfahren nicht mehr in kurzer Zeitabfolge wiederholt auf Basis der Bedarfsanalysen durchgeführt werden müssen, sondern die Feststellung der Systemrelevanz zukünftig für einen längeren Zeitraum auf Grundlage der Langfristanalyse erfolgen kann.
 - Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich zudem dadurch, dass der Weiterbetrieb der Kraftwerke, insbesondere die dafür benötigte Personalplanung, für die betroffenen Kraftwerke nicht mehr kurzfristig und mit starken Unsicherheiten bezüglich der Zeitdauer und der wiederholten Feststellung der Systemrelevanz behaftet, sondern mittel- bis langfristig erfolgen kann. Dies ermöglicht einen gezielteren Einsatz von Ressourcen.
- Zu Nummer 6: Durch den Wegfall der Prüfpflicht der bislang erforderlichen 40%igen Wohnnutzung der Gebäude, in welchen **Mieterstromzuschlag** gezahlt wird, entfällt Zeitaufwand auf Seiten des Betreibers und des Verteilnetzbetreibers. Bisher wurden rund 1500 Anlagen pro Jahr in diesem Segment zugebaut. Insgesamt wird geschätzt, dass rd. 100.000 Gebäude Mieterstrom oder die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen werden. Mieterstrommodelle werden bei größeren Anlagen eingesetzt und sind komplexer. Daher wird angenommen, dass ca. 20.000 Gebäude Mieterstromregelungen nutzen werden und der Rest die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung anwendet. Der vermiedene Aufwand wird auf ca. 60 Min. pro Jahr geschätzt; es handelt sich um eine Tätigkeit mit einem niedrigen Qualifikationsniveau.
- Zu Nummer 7: Durch die Einführung der **Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** wird die Umsetzung von einem dem Mieterstrom ähnlichen Modell zur lokalen Eigenversorgung von Mehrfamilienhäusern unbürokratisch ermöglicht. Wie in Nummer 8 erläutert, wird geschätzt, dass rund 80.000 Gebäude die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung anwenden können. Insbesondere entfallen hierbei die Pflicht zur Versorgung mit Reststrom und die Lieferantenpflichten, welche mit einem hohen Maß an Aufwand für Informationspflichten einhergehen. Die eingesparte Zeit pro Projekt wird auf jährlich ca. 10 Arbeitsstunden auf Seite des Betreibers geschätzt. Hier handelt es sich um eine Tätigkeit mit einem niedrigen Qualifikationsniveau.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die **Ermöglichung digitaler Bescheide** verringert, da die Schriftform nicht mehr gewahrt werden muss.

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Ermöglichung digitaler Bescheide	§ 30a EEG 2023	2.500	-10	33,80	-5,63	-	-	-	-5,63

Folgende Maßnahmen **erhöhen** den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung:

Aus den gesetzlichen Änderungen beim Mieterstrom entsteht Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft, wenn sie infolge der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Mieterstromregelungen in § 21 Abs. 3 EEG und § 42a EnWG nun in höherem Maße als bisher Mieterstromkonzepte umsetzen und den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen.

Ein Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft für die Einführung von den für die **Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** nach § 42b EnWG erforderlichen Prozessen für Messwesen und Abrechnung.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht im Einzelnen folgender Erfüllungsaufwand:

Im Einzelnen

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc	§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer Buchstabe c Doppelbuchstabe dd EEG	Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Förderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand V	
Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d	§ 48 Absatz 3 EEG	Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Förderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand V	

Für die Wirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie als Betreiber einer Anlage oder als teilnehmender Letztverbraucher die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen möchten. Der Erfüllungsaufwand besteht in dem Abschluss des Gebäudestromnutzungsvertrages. Darüber hinaus entsteht Erfüllungsaufwand für die Anbieter von Mieterstrom nach § 42a EnWG durch eine Meldung beim Marktstammdatenregister. Da dieser Aufwand signifikant geringer ist als der Aufwand für die bisher zur Verfügung stehende Möglichkeit des Mieterstroms, wird dieser relative Minderaufwand oben aufgeführt. Für die Einrichtung von neuen Standardprozessen in den IT-Systemen der Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber und Lieferanten entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 40.000 EUR pro System bei etwa 20 betroffenen Systemen, also etwa 800.000 EUR.

Darüber hinaus entsteht für die Wirtschaft durch die Einfügung von § 49d Absatz 5 Satz 1 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.750 Euro. Dies resultiert aus dem administrativen Aufwand der Übertragungsnetzbetreiber für die Auszahlung von Sach- und Personalmitteln für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des Absatzes 1. Hierbei werden eine quartalsweise Rechnungsstellung der Beliehene sowie ein Aufwand von 8 Stunden mittlerer Qualifikation pro Fall angenommen. Ein einmaliger Aufwand für die vier Übertragungsnetzbetreiber besteht nicht, da Prozesse für analoge Auszahlungen bereits bestehen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Einfügung von § 49d EnWG insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10.000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3.000 Euro.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

	laufender Erfüllungsaufwand				einmaliger Erfüllungsaufwand			
	Fallzahl pro Jahr	Personalkostenaufwand gesamt pro Fall	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand	Fallzahl	Personalkostenaufwand gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Abs. 3: einmaliger Aufwand für BMWK für die Beleihung der Registerbetreiberin					1	2,820		2,820
Abs. 5: jährliche Erstellung eines Kostenplans durch die Beliehene	1	3,750		3,750				
Abs. 8: Aufsicht durch BMWK über die Beliehene	12	0,282		3,384				
Abs. 9: zweijährliche Erstellung eines Berichtes durch die Beliehene	0,5	5,963		2,982				
Summe Erfüllungsaufwand				10,116				2,820

Dabei liegen folgende Annahmen beim Personalaufwand zugrunde:

	Personalaufwand
--	------------------------

	Einsatz unterschiedlicher Personalqualifikationen pro Fall		
	Mittlerer Dienst	gehobener Dienst	Höherer Dienst
	h	h	h
Abs. 3: einmaliger Aufwand für BMWK für die Beleihung der Registerbetreiberin			40
Abs. 5: jährliche Erstellung eines Kostenplans durch die Beliehene		20	40
Abs. 8: Aufsicht durch BMWK über die Beliehene			4
Abs. 9: zweijährliche Erstellung eines Berichtes durch die Beliehene	10	30	60

Bei den Lohnkosten wurden die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Lohnsätze für die Verwaltung zugrunde gelegt (33,80 Euro/Stunde mittlerer Dienst, 46,50 Euro/Stunde gehobener Dienst, 70,50 Euro/Stunde höherer Dienst).

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Der Aufwand in Verbindung mit dem Betrieb des Registers nach dem neuen § 49d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird in der auf Grundlage von § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ergehenden Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV), in der das Register näher ausgestaltet wird, beziffert und bilanziert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Maßnahmen ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien grundsätzlich nicht sinnvoll. Lediglich das vereinfachte Anschlussverfahren für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird entsprechend der europarechtlichen Grundlage auf Anschlussbegehren bis zum 30.06.2024 befristet.

Maßnahmen innerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden Teil der dort vorgesehenen regelmäßigen Evaluierung (§ 99 EEG 2023).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des **Inhaltsverzeichnisses** ist redaktionelle Folgeänderung der Einfügung der §§ 11a und 11b EEG 2023.

Zu Nummer 2

Die neue **§ 3 Nummer 43 EEG 2023** definiert den Begriff des Steckersolargeräts. Dieser Begriff ist an die in der DIN VDE-AR-N 4105 verwendete Begrifflichkeit angelehnt. Materielle rechtliche Verwendung findet der Begriff in den Ausnahmen von Zusammenfassungen in § 9 und § 24 EEG 2023.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der begrifflichen Änderung in **§ 6 Absatz 1, 3 und 5 EEG 2023** wird der Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung der Kommunen über Freiflächenanlagen hinaus auch auf sonstige Solaranlagen im Sinne der Definition des § 3 Nummer 41a EEG 2023 zu Solaranlagen des ersten Segments ausgeweitet. Hierdurch dürfen nun neben Betreibern von Freiflächenanlagen auch Betreiber von Solaranlagen auf, an oder in baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand sind, den von der Errichtung ihrer Anlagen betroffenen Gemeinden eine finanzielle Beteiligung anbieten. Die Norm umfasst nun auch Solaranlagen auf Gewässern sowie besondere Solaranlagen, soweit sie in Verbindung mit einer sonstigen baulichen Anlage errichtet werden. Dies gilt für Anlagen, die eine finanzielle Förderung auf Basis des EEG oder im Rahmen der Innovationsausschreibungen nach der InAusV erhalten und – vorbehaltlich von Absatz 5 – auch für ungeforderte Anlagen. Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches wird eine weitere Stärkung des bereits bisher verfolgten Zwecks der Akzeptanzsteigerung vor Ort verfolgt.

Im Fall von Anlagenkombinationen aus Solar- und Speicheranlagen wird für die tatsächlich eingespeiste Strommenge im Sinn des § 6 EEG auch derjenige mit der Solaranlage erzeugte Strom berücksichtigt, der erst nach Zwischenspeicherung in der Speicheranlage tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Anpassung in **§ 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023** gilt die Vorgabe, dass eine Vereinbarung der finanziellen Beteiligung erst nach Beschluss des Bebauungsplans zulässig ist, nun sowohl für Freiflächenanlagen als auch für Windenergieanlagen. Damit wird berücksichtigt, dass in einzelnen Fällen auch die Errichtung einer Windenergieanlage den vorherigen Beschluss eines Bebauungsplans voraussetzt. So wird einheitlich sichergestellt, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt. Damit wird eine Ungleichbehandlung dieser beiden Anlagenkategorien beseitigt. Außerdem wird mit der Neufassung von § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 klargestellt, dass diese zeitliche Vorgabe nur gilt, wenn für die Fläche, auf der die Anlage errichtet wird, vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan beschlossen wird.

Falls ein Bebauungsplanbeschluss vor Erteilung der Genehmigung nicht vorgesehen ist, kann gleichwohl eine Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung erfolgen. Damit wird die in der Praxis zuvor bestehende Unsicherheit darüber, ob in diesen Fällen überhaupt eine finanzielle Beteiligung zulässig ist, beseitigt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 8 Absatz 5 EEG 2023** wird der vereinfachte Netzanschluss nach Absatz 5 Satz 3 auf Anlagen mit bis zu 30 kW installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, ausgeweitet. Hierdurch soll insbesondere Betreibenden von PV-Dachanlagen die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen unter Einhaltung der technischen Regeln anzuschließen, wenn der Netzbetreiber den Zeitplan nach Absatz 5 Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat übermittelt.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 5a EEG 2023 dient dazu, Steckersolargeräten, für die keine Einspeisevergütung begehrt wird, einen sofortigen Anschluss zu ermöglichen. Eines oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können demnach unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. In der Konsequenz dieser Regelung genügt in Zukunft die Registrierung zum Marktstammdatenregister (MaStR) gemäß § 5 oder § 7 der Marktstammdatenregisterverordnung innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme. Eine vorgeschaltete Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass auch sonstige Meldungen (z.B. aufgrund von Technischen Anschlussbedingungen oder Technischen Anschlussregelungen) nicht zur Voraussetzung für den Netzanschluss und die Inbetriebnahme des Steckersolargeräts gemacht werden dürfen. Da § 8 EEG 2023 nur den Netzanschlussprozess regelt, schließt der letzte Halbsatz nicht aus, dass der Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inbetriebnahme und Meldung beim Marktstammdatenregister, Informationen über das Steckersolargerät verlangt. Ergänzt werden die Regelungen durch eine vereinfachte Eingabemaske bei der MaStR-Registrierung (vgl. die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung in diesem Gesetz).

Aufgrund des neuen § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 ist auch für die Zuordnung der Anlage zur unentgeltlichen Abnahme keine Meldung beim Netzbetreiber erforderlich, da bei ausbleibender sonstiger Zuordnung eine Anlage nun als der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet gilt.

Nach der Registrierung zum Marktstammdatenregister fordert die Bundesnetzagentur bereits nach bestehender Praxis die Netzbetreiber auf, die im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten der Anlagen zu prüfen. Diese Aufforderung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung erfolgt automatisiert und ohne Ansehung der Größe der Anlage. Die Prüfpflicht der Netzbetreiber beschränkt sich auf einen Abgleich mit den ihnen vorliegenden Daten; weitere Anstrengungen, um eine bessere Prüfung vornehmen zu können, müssen nicht vorgenommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine zu großen Anlagen als Steckersolargeräte registriert werden. Ziel des Verfahrens ist es einerseits, dass der Netzbetreiber Kenntnis von der Inbetriebnahme des Steckersolargeräts erhält. Zudem soll so sichergestellt werden, dass bei Bedarf der nach § 10a Absatz 2 EEG 2023 erforderliche Zählerwechsel durch den Messstellenbetreiber erfolgen kann. Nach § 17 der Marktstammdatenregisterverordnung dürfen die Netzbetreiber darüber hinaus auf die Daten zugreifen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; zu diesen gehört auch die Information des Messstellenbetreibers zum Zwecke eines ggf. erforderlichen Zählerwechsels. Die Information des Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber ist bereits in den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation abgebildet.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 8 Absatz 6 EEG 2023** dienen der Klarstellung und der Beschleunigung auch dieses Prozessschritts im Netzanschlussprozess, wie ihn die Absätze 5 und 6 vorsehen.

In Satz 1 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass Netzbetreiber innerhalb der Frist aus Absatz 6 Satz 1 auch das Ergebnis ihrer eigenen Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln haben. Das Vorliegen des Ergebnisses der netztechnischen Prüfung, ob Kapazitätsengpässe vorliegen und welcher Verknüpfungspunkt sich für den Anschluss und die Aufnahme des erzeugten Stroms eignet, ist Voraussetzung für die Übermittlung der in Absatz 6 Satz 1 gelisteten Informationen.

Auch die Ergänzung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass der vom Netzbetreiber ermittelte Netzverknüpfungspunkt als Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen ist.

Zur erheblichen Beschleunigung des Anschlusses von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Hiernach können diese Anlagen, ähnlich wie bereits in der Regelung in Absatz 5 Satz 3 vorgesehen, an dem bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist von Satz 1 (acht Wochen) mitteilt, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt nicht geeignet ist. Hiermit wird die Position von Anlagenbetreibern dahingehend gestärkt, dass bei Ausbleiben der bezeichneten Rückmeldung, die Anlage an dem bestehenden Netzverknüpfungspunkt unter Einhaltung der technischen Regeln angeschlossen werden darf.

Dies ergänzt das Gerüst an Regelungen zur Beschleunigung des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in der Niederspannung: Mit der Einführung des § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes wurde bereits der zeitlich spätere Schritt der Zählerersetzung beschleunigt. Hier wird dem grundzuständigen Messstellenbetreiber eine Frist zur Zählerersetzung spätestens innerhalb eines Monats vorgeschrieben. Erfolgt die Zählerersetzung nicht fristgerecht, hat der Anlagenbetreiber nach sechs Wochen ein Selbstvornahmerecht. Somit ergibt sich in Zukunft auf allen Prozessschritten ein stringentes Gerüst an Fristen für einen zügigen Netzanschlussprozess, die insbesondere für Anlagen, die in der Niederspannung angeschlossen werden, mit einer höheren Verbindlichkeit belegt sind.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 8 Absatz 7 EEG 2023** sind Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen in Absatz 6, sowie im Fall des Satz 2 Nummer 4 und Satz 4 Nummer 5 aufgrund der Anpassungen in § 9 EEG durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 21. April 2023. Insbesondere wird in Satz 6 nun nicht mehr auf die entsprechende Anwendbarkeit des Absatz 5 Satz 3 abgestellt, sondern auf den neu eingefügten Absatz 6 Satz 3, was den Anknüpfungspunkt für die Regelung zum Ausbleiben einer Rückmeldung nach einem Monat klarer fasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch den neu angefügten **§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** wird klargestellt, dass Satz 1 nicht auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, anzuwenden ist. Die zweite Alternative des Absatzes 1 Satz 1 sieht unabhängig von der installierten Leistung der Anlage eine Verpflichtung zur Steuerbarkeit vor, wenn Anlagen hinter einem Netzanschluss mit

mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden. Diese Rechtsfolge ist unangemessen bei den genannten, technisch einfach ausgelegten Steckersolargeräten, welche keinerlei Flexibilitätspotenzial aufweisen. Satz 3 statuiert daher eine Ausnahme von der grundsätzlich leistungsunabhängigen Steuerungspflicht in derartigen Fällen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 9 Absatz 3 EEG 2023** schafft eine neue Ausnahme zur Zusammenfassung von Dach-Solaranlagen. Wenn diese hinter verschiedenen Netzverknüpfungspunkten betrieben werden, findet zukünftig keine Zusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG 2023 mehr statt. Damit wird den netztechnischen Auswirkungen dieser Anlagen besser Rechnung getragen.

Der neue Satz 4 schafft außerdem eine Ausnahme für Steckersolargeräte. Diese auch als „Balkon-PV“ bezeichneten Anlagen können die niedrigschwellige Teilhabe an der Energiewende fördern. Anlagen werden von den Vorgaben des europäischen Netzkodex (nach der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112/1) bis zu einer Wirkleistung von 0,8 kW als insignifikant angesehen (Artikel 5 Absatz 3 des Kodex). Daher können sie von der Zusammenfassung ausgenommen werden. Die Regelung sieht vor, dass an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers (was in den meisten Fällen der Wohnung oder dem Wohnhaus entspricht) Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von bis zu 2000 Watt und einer Wechselrichterleistung von bis zu 800 Voltampere betrieben werden können, ohne mit anderen Anlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 zusammengefasst zu werden. Mehrere hinter der gleichen Entnahmestelle betriebene Steckersolargeräte werden durch Satz 3 kumuliert betrachtet, um bei einer Überschreitung der Schwellenwerte durch mehrere Anlagen die Anlagenzusammenfassung nach Satz 1 greifen zu lassen. Dies ist sachgerecht, da mehrere Anlagen unterhalb der Schwellenwerte, die diese gemeinsam überschreiten, die gleichen Netzwirkungen haben wie eine große Anlage, die alleine die Schwellenwerte überschreitet.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in § 9 Absatz 8 EEG 2023 wird die Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erneute um ein Jahr verlängert. Die Frist galt bisher bis zum 31.12.2023. Bei Verletzung der Pflicht fallen die Pönalen nach § 52 EEG 2023 an. Aufgrund verschiedener Faktoren kann ein erheblicher Anteil der Anlagenbetreiber die geforderte Frist nicht einhalten. Die Antragsverfahren für die nachträgliche Ausstattung von bestehenden Windenergieanlagen sind komplex und erfordern langen zeitlichen Vorlauf. Auch der Arbeitskräftemangel und Lieferkettenprobleme verzögern die BNK-Montage. Bei bestimmten BNK-Systemen sind Befliegungen für eine abschließende Freigabe des BNK-Betriebs durchzuführen. Die Ressourcen der geeigneten Luftfahrzeuge sind jedoch begrenzt. Bei bestimmten BNK-Herstellern sind hohe Auftragsbestände aufgelaufen, deren Zulassungsverfahren mit hohem Zeitaufwand verbunden sind. Damit sichergestellt wird, dass die Frist zur Installation der BNK-Systeme im nächsten Jahr eingehalten wird, werden die Betreiber zusätzlich verpflichtet, bis Ende 2023 die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde auf nachträgliche Ausstattung mit einer BNK einzureichen. Dies ist ein notwendiger Zwischenschritt zur Ausstattung der Anlagen mit BNK, der ohne die Fristverlängerung ohnehin hätte stattfinden müssen.

Zu Nummer 6

§ 10a EEG 2023 stellt das Scharnier zwischen den fachrechtlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dem Messstellenbetriebsgesetz dar. Während der Einbau und Betrieb von Messeinrichtungen und Messsystemen grundsätzlich umfassend und abschließend im Messstellenbetriebsgesetz geregelt sind, sieht § 10a Satz 2 bereits heute

eine Sonderregelung für den Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber selbst) vor. Diese Regelungen werden durch die neu angefügten Absätze 2 und 3 um eine gesonderte Übergangsvorschrift ergänzt, um in bestimmten Fällen die Inbetriebnahme von Steckersolargeräten auch vor dem zur korrekten Einspeisemessung erforderlichen Einbau eines Zweirichtungszählers bzw. eines intelligenten Messsystems zu ermöglichen.

Der neu angefügte Absatz 2 schafft eine Sonderregelung für die messtechnische Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (vgl. den durch dieses Gesetz eingefügten § 8 Absatz 5a EEG 2023).

Die Regelung bestimmt dabei zweierlei: Einerseits wird klargestellt, dass jede Einspeisung in das Stromnetz – selbst in geringfügigem Umfang – durch einen hierfür geeigneten, ordnungsgemäß geeichten Zweirichtungszähler bzw. ein intelligentes Messsystem gemessen werden muss, damit eine ordnungsgemäße Abrechnung und Bilanzierung möglich ist. Dies folgt auch aus § 4 Absatz 3 der Stromnetzzugangsverordnung. Andererseits wird den Messstellenbetreibern im Interesse einer effizienten und wirtschaftlichen Umstellung abweichend von der üblicherweise nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Monatsfrist (§ 3 Absatz 3a Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes) eine Frist von vier Monaten für einen gegebenenfalls erforderlichen Zählertausch eingeräumt. Dies ermöglicht den Messstellenbetreibern eine Bündelung mehrerer Einbaufälle und stellt sicher, dass Ressourcen prioritär für die energiewirtschaftlich bedeutsameren Pflichteinbaufälle von intelligenten Messsystemen eingesetzt werden können. Diese Übergangsfrist ist zugleich geeignet, die Eingriffe in die energiewirtschaftlichen Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse durch inkorrekte Messwerte infolge des „Rückwärtsdrehens“ von Ferraris-Zählern hinreichend zu begrenzen.

Absatz 3 Satz 1 gestattet die Inbetriebnahme von Steckersolargeräten, welche unter die Definition und die Höchstgrenzen des neuen § 8 Absatz 5a EEG 2023 fallen, auch wenn die entsprechende Messstelle zu diesem Zeitpunkt nur mit einem nicht-rücklaufgesperrten Ferraris-Zähler ausgestattet ist, bis zum Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die vorhandenen Messgeräte verwendet werden dürfen, auch wenn sie für diesen Zweck nicht vorgesehen sind, vgl. § 31 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Der Verweis auf Steckersolargeräte nach § 8 Absatz 5a EEG 2023 stellt zudem klar, dass auch hier die Registrierungsspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bestehen bleiben. Anlagen sind ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Absatz 3 Satz 2 stellt eine gesetzliche Fiktionsregelung auf, dass die auf diese Weise gegebenenfalls durch Rückspeisungen veränderten Messwerte zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung bis zum Einbau eines Zweirichtungszählers beziehungsweise eines intelligenten Messsystems als richtig gelten, längstens jedoch für die Übergangsfrist nach Absatz 2 Satz 1. Die Vermutung kann nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden; das bloße Vorhandensein eines Steckersolargerätes im Sinne von § 8 Absatz 5a EEG 2023 kann die Vermutung jedoch nicht widerlegen. Die auf diesem Weg ermittelten Werte dürfen für die Abrechnung verwendet werden, vgl. § 33 des Mess- und Eichgesetzes. Die enge zeitliche Begrenzung der Abrechnung und Bilanzierung auf Basis der gegebenenfalls durch Rückspeisungen veränderten Messwerte trägt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere gegenüber den betroffenen Netzbetreibern und Stromlieferanten Rechnung und dient dazu, negative Auswirkungen auf das Stromsystem insgesamt zu minimieren. Die aufgrund dieser Regelung gebildeten Werte bilden auch die Berechnungsgrundlage für sonstige auf den Strombezug abstellende Abrechnungsverfahren, etwa bei der Stromsteuer.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung des **§ 10b Absatz 1 EEG 2023** werden die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung kleinerer Anlagen in der Direktvermarktung gelockert. Hintergrund ist, dass Direktvermarktungsunternehmen regelmäßig nur auf größere Anlagen steuernd zugreifen und die Einspeisung kleinerer Anlagen mittlerweile gut prognostizieren können. Es ist daher nicht erforderlich, im Verhältnis Anlagenbetreiber – Direktvermarktungsunternehmen in diesem Segment gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung zu machen. Es bleibt den Parteien unbenommen, bei Bedarf eine bestimmte technische Ausstattung vertraglich zu vereinbaren. Weitere gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung bleiben unberührt.

Zu Nummer 8

Die Änderung in **§ 11 Absatz 1 EEG 2023** passt einen Verweis an.

Zu Nummer 9

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien planen, errichten und finanzieren den Netzanschluss selbst. Der neue **§ 11a EEG 2023** schafft eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist. Ziel der Regelung ist es, den Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen an das Netz zu beschleunigen.

Durch Absatz 1 wird ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen. Zur Duldung verpflichtet ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte. Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die von den Leitungen in ihrem Recht beeinträchtigt werden können, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Pächter der Grundstücke, Inhaber beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und sonstige Nießbrauchberechtigte. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer wie die öffentliche Hand. Hinsichtlich der öffentlichen Hand handelt es sich um eine Klarstellung. Denn dass die öffentliche Hand ihre Grundstücke auch den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen müssen, ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt (BGH, Urteil vom 11. November 2008, KZR 43/07), muss aber in der Praxis teilweise erst gerichtlich erstritten werden. Dadurch verzögert sich die Inbetriebnahme von erneuerbaren Energien Anlagen. Dies macht die Klarstellung erforderlich.

Inhaber des Nutzungsrechts ist der Betreiber der Leitung. Dieser kann, muss aber nicht identisch sein mit dem Betreiber der Erneuerbaren-Energien Anlage. Der Betreiber ist berechtigt, die Leitung zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten und zu setzen sowie das Grundstück hierfür zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht dabei nur für Anschlussleitungen, die zum Verknüpfungspunkt nach **§ 8 Absatz 1 bis 3 EEG 2023** führen. Die Anschlussleitungen umfassen sowohl die elektrischen Leitungen wie die Steuer- und Kommunikationsleitungen. Der Betreiber sollte grundsätzlich den Weg wählen, der wirtschaftlich am günstigsten ist. Dies dürfte in der Regel der kürzeste Weg sein. Um zum Beispiel die kostspielige Querung von Baugrundstücken, Straßen und Flüssen zu vermeiden, kann in manchen Fällen auch ein längerer Weg der wirtschaftlich günstigste sein. Diese Pflicht besteht jedoch nur in der Regel, da aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben es erforderlich sein kann, vom wirtschaftlich günstigsten Weg abzuweichen. Für die Berechnung des wirtschaftlich günstigsten Weges sind insbesondere die Kosten der Leitung, des Tiefbaus sowie für die Entschädigung zu beachten.

Absatz 1 Satz 5 beschränkt die Duldungspflicht auf Gemeinden bei Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden. Ein Duldungsanspruch gegenüber

Privaten besteht nicht. Denn bei diesen Anlagen ist die Nutzung fremder Grundstücke in der Regel nicht erforderlich, da nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt.

Eine dingliche Sicherung des Rechts ist mit der Schaffung des gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht mehr notwendig. Denn das gesetzliche Schuldverhältnis gilt auch gegenüber zukünftigen Grundstückseigentümern. Außerdem wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei der Leitung nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks handelt, sondern um einen Scheinbestandteil im Sinn des § 95 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Leitung fällt damit durch die Verlegung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers. Dies trägt zusätzlich dazu bei, den Anschluss von Erneuerbaren-Energie Anlagen zu beschleunigen.

Absatz 2 regelt die Fälligkeit und die Höhe der Entschädigung als Ausgleich für die Wertminderung des Grundstücks. Die Beeinträchtigung der Grundstückswerte durch die Verlegung von unterirdischen Stromkabeln wird als geringfügig, aber nicht vollkommen bedeutungslos eingestuft. Sie ist jedenfalls deutlich geringer als die Belastung durch ein Erdkabel beim Stromnetzausbau und stattdessen eher vergleichbar mit der Belastung durch ein Kabel beim Breitbandausbau. Zu beachten ist bei der Festlegung der Wertminderung auch, dass keine dingliche Sicherung des Rechts erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Wert der in Anspruch genommenen Fläche sich nicht um mehr als fünf Prozent mindert. Ausschlaggebend ist der Verkehrswert vor Verlegung der Leitung. Die Orientierung am Verkehrswert hat dabei auch eine Lenkungswirkung für den Betreiber, Grundstücke mit einem günstigeren Verkehrswert wie Wege und landwirtschaftliche Flächen zu nutzen anstatt Baugrundstücke zu queren. Die gesetzliche Festlegung und damit der Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung soll den Vertragsschluss beschleunigen.

Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten bleiben daneben bestehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn der Betreiber bei der Verlegung fremdes Eigentum beschädigt oder die Flächen während des Baus nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Der Absatz 3 regelt weitere Pflichten und Rechte der Parteien. Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, welche die Leitung oder den Betrieb gefährden. Dazu kann zum Beispiel eine bestimmte Art der Bepflanzung gehören. Der Grundstückseigentümer hat außerdem das Recht, die Verlegung der Leitung zu fordern, wenn der Leitungsverlauf ihm nicht mehr zumutbar ist.

Absatz 4 beschränkt die Duldungspflicht des Eigentümers auf den Zeitraum, in dem die Leitung betrieben wird zuzüglich drei Jahre. Die Verlängerung um drei Jahre dient dazu, dass der Betreiber die Leitung auch für ein Repowering-Projekt wiederverwenden kann und sie während des Austauschs der Anlagen außer Betrieb setzen kann, ohne das Duldungsrecht zu verlieren. Die Einstellung des Betriebs ist dem Grundstückseigentümer anzuzeigen.

Die Regelung greift in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten ein, sofern es sich um Private handelt. Die Duldungspflicht bestimmt Inhalt- und Schranken des Eigentums. Da eine Anschlussleistung das Grundstück deutlich geringer als ein Erdkabel beim Stromnetzausbau beeinträchtigt und von der Höhe der Beeinträchtigung ungefähr vergleichbar mit einem Breitbandkabel ist, ist eine solche Pflicht ausreichend. Eine Enteignung wie beim Netzausbau möglich (§ 45 EnWG), ist nicht erforderlich. Die Duldungspflicht ist dagegen das mildere Mittel und geeignet, um das Ziel zu erreichen. Ziel der Regelung, ist den Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen zu beschleunigen. Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung ist u.a. durch die Entschädigung gewahrt.

Sofern sich der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte weigert, den Anspruch des Betreibers anzuerkennen, kann dieser auch im Wege des Eilrechtsschutzes durchgesetzt werden. Absatz 5 regelt, dass in diesem Fall die Eilbedürftigkeit vermutet wird. Dies trägt ebenfalls dazu bei, den Anschluss zu beschleunigen

Der neu eingefügte **§ 11b EEG 2023** regelt die Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung von Windkraftanlagen. Die Regelung dient dazu, den Transport von großen Windenergieanlagenteilen zu vereinfachen und dadurch die Errichtung von Windenergieanlagen zu beschleunigen.

Durch Absatz 1 wird ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen. Zur Duldung verpflichtet ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte. Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die in ihrem Recht beeinträchtigt werden können, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Pächter der Grundstücke, Inhaber beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und sonstige Nießbrauchberechtigte. Die Vorschrift verpflichtet sowohl private Eigentümer als auch die öffentliche Hand.

Inhaber des Nutzungsrechts ist der Betreiber der Windenergieanlage. Der Betreiber und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu überfahren und zu überschwenken sowie für die Überfahrt zu ertüchtigen. Für die Ertüchtigung können sie das Grundstück betreten und befahren.

Die „Überfahrt“ umfasst alle logistischen Abläufe während des Transports wie Betreten, Befahren, Umladen oder kurzfristige transportbedingte Zwischenlagerungen. Lediglich überschwenkt wird das Grundstück, wenn das Fahrzeug und die Ladung den Boden des Grundstückes nicht berühren. Da eine reine Überschwenkung des Grundstückes keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstückes darstellt, hat der Betreiber in diesem Fall keine Entschädigung zu leisten, sondern lediglich den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern z.B. Zäune entfernt werden oder Bäume gefällt werden mussten.

Für den Fall der Überfahrt regelt Absatz 2 die Fälligkeit und die Höhe der Entschädigung als Ausgleich für die Nutzung des Grundstückes. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Größe der genutzten Fläche. Zahlungsempfänger ist der Nutzungsberechtigte, der durch die Überfahrt oder Überschwenkung unmittelbar in seiner Nutzung eingeschränkt wird. Ist das Grundstück zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet, ist Zahlungsempfänger der Pächter und nicht der Grundstückseigentümer. Denn es handelt sich lediglich um eine temporäre Nutzung, die die reguläre Nutzung des Grundstückes einschränken kann, aber den Wert des Grundstückes nicht mindert. Die gesetzliche Festlegung und damit der Wegfall von Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung soll den Vertragsschluss beschleunigen.

Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten bleiben daneben bestehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn der Betreiber bei der Überfahrt fremdes Eigentum beschädigt oder die Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden können.

Zu Nummer 10

In **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderungen in **§ 21 Absatz 1 EEG 2023** wird eine neue Vergütungsform eingeführt. In der Einspeisevergütung in Form der unentgeltlichen Abnahme reduziert sich der anzulegende Wert auf null. Hiervon profitieren zum einen Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW und einem hohen Eigenverbrauch. Nach geltendem Recht sind diese

Anlagen zur Direktvermarktung verpflichtet. Die geringen Überschussmengen führen allerdings dazu, dass die Kosten für die Direktvermarktung die Profite der Einspeisung überwiegen können. In Extremfällen werden die Überschussmengen daher abgeregelt, statt dem Stromsystem zur Verfügung gestellt zu werden, oder Anlagen trotz vorhandener Dachfläche auf unter 100 kW dimensioniert, um nicht der Direktvermarktungspflicht zu unterliegen. Zum anderen gibt es Anlagenbetreiber, die wegen anderweitiger Förderprogramme keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen können. In beiden Fällen sorgt die unentgeltliche Abnahme dafür, dass die Mengen dem System zur Verfügung gestellt werden, indem sie den EEG-Bilanzkreisen der Netzbetreiber zugeordnet werden, ohne Kosten oder unzulässige zusätzliche Beihilfen für die Anlagenbetreiber zu begründen. Außerdem wird die Ausfallvergütung nach der Überschreitung der Höchstdauer auf null abgesenkt. Hierdurch wird der Zweck der Ausfallvergütung, die zwischenzeitliche Abdeckung von Anlagen bei Ausfall eines Direktvermarktlers, nicht eingeschränkt, gleichzeitig aber der Anreiz zum dauerhaften Verbleib in der Ausfallvergütung gesenkt.

Mit den Änderungen in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** wird der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen zum Mieterstrom, die bisher auf, an oder in einem Wohngebäude produzierten Strom aus Solaranlagen und dessen Verbrauch innerhalb dieses Wohngebäudes bzw. eines solchen in demselben Quartier erfasste, nun ausgeweitet. Die Regelungen zum Mieterstrom gelten zukünftig auch für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in sonstigen Gebäuden (einschließlich solcher zum Wohnen und gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räume) und auch auf Nebenanlagen dieser Gebäude installiert sind. Auch der Ort, an dem der Mieterstrom verbraucht wird, ist nicht mehr auf Wohngebäude beschränkt.

Mit dem neuen **§ 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** wird klargestellt, dass ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei den nun neu erfassten Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, dann nicht besteht, wenn es sich bei den beteiligten Akteuren um verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung handelt. Dadurch soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags verhindert werden.

Zu Nummer 12

Die Änderungen in **§ 21b EEG 2023** sind überwiegend redaktioneller Natur. Materielle Wirkung hat der neue Satz 4. Dieser schließt die Zuordnung einer Anlage zur Ausfallvergütung aus, wenn in den letzten 24 Monaten eine zumindest zeitweise Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme bestand. Hierdurch wird Missbrauch der neuen Vergütungsform vermieden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des **§ 21c EEG 2023** wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 21c EEG Absatz 1 2023** bestimmen die Vergütungsform, wenn der Anlagenbetreiber keine ordnungsgemäße Wahl trifft. Durch den neuen Satz 3 wird geregelt, dass bei ausbleibender oder nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Wahlrechts die Anlage der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet wird. Eine Ausnahme hiervon bildet der neue Satz 4, der dem bisherigen Satz 3 entspricht; nach dieser Vorschrift werden ausgeförderte Anlagen ohne Meldung der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeförderte Anlagen zugeordnet. Der neue Satz 5 stellt klar, dass eine Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs, wie sie an verschiedenen Stellen Anknüpfungspunkt weiterer Regelungen ist, auch bei der Zuordnung nach Satz 3 oder 4 und der Zuordnung zur unentgeltlichen Einspeisung vorliegt.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen **§ 21c Absatz 2 Satz 2 EEG 2023** müssen Anlagenbetreiber bei der erstmaligen Zuordnung einer Anlage oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag eine Eigenerklärung abgeben, dass die den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag ausschließende Voraussetzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 nicht vorliegt, sowie eine Selbstverpflichtung abgeben, dass jede Änderung des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird. Die Bestimmung dient dazu sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags verhindert wird.

Zu Nummer 14

In **§ 23b EEG 2023** werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 15

In **§ 24 Absatz 1 EEG 2023** wird im Satz 4 eine neue Ausnahme für die Zusammenfassung von Dach-Solaranlagen geschaffen, die mit dem neu eingefügten § 9 Absatz 3 Satz 4 EEG 2023 korrespondiert, um die Einheitlichkeit des Rechts herzustellen und gegenläufige Anreize zu vermeiden.

In Satz 5 wird die auch in § 9 eingefügte Ausnahme für Steckersolargeräte auch für § 24 Absatz 1 EEG 2023 eingefügt. Dieser bezieht sich nur auf die Zusammenfassung nach Absatz 1 der Vorschrift. Die Abrechnung über ein gemeinsames Messsystem nach § 24 Absatz 3 EEG 2023 bleibt unberührt. Das heißt insbesondere, dass bei Vorliegen einer Dach-Solaranlage und eines Steckersolargeräts die eingespeisten Mengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen auf die jeweiligen Vermarktungsformen aufzuteilen sind.

Zu Nummer 16

In **§ 25 Absatz 2 EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeanpassung vorgenommen.

Zu Nummer 17

Die Streichung von **§ 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023** erfolgt, weil diese Eigenerklärung nicht für alle Anlagen erforderlich ist. Nach der Regelung mussten bisher Bieter in allen Ausschreibungen bei Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, eine Eigenerklärung abgeben, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht. Dieses Erfordernis soll jedoch nicht für alle Ausschreibungen gelten. Es ist hauptsächlich bei PV-Anlagen erforderlich, die auf Moorböden errichtet werden. Daher wird die Regelung in die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Solaranlagen verschoben.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 30a Absatz 3 EEG 2023** wird die Regelung auf die Textform umgestellt und so die Rücknahme von Geboten erleichtert. Bieter können nun einfacher und schneller Gebote zurücknehmen, womit die Verfahren schlanker und digitaler werden können.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des **§ 30a Absatz 5 EEG 2023** werden die Verfahrensabläufe im Ausschreibungsverfahren vereinfacht und die Verwaltung und die Bieter entlastet. Die

Änderung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur bei der Einführung elektronischer Verfahren in der Lage ist, durch einen sicheren Rückübertragungsweg Bescheide im Ausschreibungsverfahren elektronisch zu übermitteln, ohne dass es einer förmlichen Zustellung nach § 73 EnWG bedarf. Die Abweichungsmöglichkeit von der Schriftlichkeit der Rücknahme ist aufgrund der Änderung des § 30a Absatz 3 EEG 2023 obsolet.

Zu Nummer 19

Die Änderung in **§ 31 Absatz 4 EEG 2023** dient der Verfahrensvereinfachung. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren würde ein Bestand der Schriftform in § 31 Absatz 4 EEG dazu führen, dass Bürgschaften nicht in einfacher elektronischer Form eingereicht werden könnten. Damit würden hybride Verfahren durchzuführen sein, weil die Bürgschaft nur nach Maßgabe des § 126 BGB eingereicht werden könnte. Durch die Änderung ist die Abgabe von Bürgschaftserklärungen grundsätzlich auch aufgrund des § 350 HGB formfrei möglich – es sei denn, dass die Bundesnetzagentur wie bisher Formatvorgaben nach § 30a Absatz 1 EEG gemacht hat und die Erklärungen per Formular vorgibt.

Zu Nummer 20

Bei der Änderung des **§ 35 Absatz 4 EEG 2023** handelt es sich um die redaktionelle Klärstellung, dass auch die Realisierungsraten der Gebotstermine der Innovationsausschreibung von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden müssen.

Zu Nummer 21

Mit der Änderung in **§ 36e Absatz 1 EEG 2023** werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um drei Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit haben und die Zuschläge nicht erlöschen, ist die Fristverlängerung erforderlich.

Zu Nummer 22

Die Neueinfügung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2023** ist erforderlich, weil das gleichlautende Erfordernis in § 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023 gestrichen wurde. Für Solaranlagen ist der Nachweis dieses Erfordernisses aber weiterhin relevant, sodass es hier bei den besonderen Ausschreibungsbedingungen für Solaranlagen geregelt wird.

Zu Nummer 23

Dem **§ 38h EEG 2023** wird ein Satz angefügt, der eine Sonderregelung für die Ersetzung bestehender Solar-Dachanlagen, das sogenannte Repowering, trifft. Hiernach wird bei einer Leistungssteigerung durch das Repowering, wie sie zum Beispiel durch effizientere Module erreicht werden kann, der bestehende Förderanspruch der ersetzten Anlage nur auf den Teil des eingespeisten Stroms erstreckt, der dem Anteil der Leistung der ersetzten Anlage an der Leistung der ersetzenden Anlage entspricht. Auch die Fiktion der früheren Inbetriebnahme der ersetzenden Anlage gilt nach § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung. Dadurch kann für die zusätzliche installierte Leistung ein neuer Förderanspruch mit regulär 20-jähriger Förderdauer begründet werden, wie Nummer 2 des neuen Satzes klarstellt. Dieser Anspruch ergibt sich wie bei jeder Neuanlage nach den übrigen Vorschriften des Gesetzes; insbesondere kann er bei einer großen zusätzlichen Leistung von der Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig sein.

Zu Nummer 24

Die Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** ist eine Folgeänderung, die Aufgrund der Neufassung von **§ 39i Absatz 5 EEG** erforderlich ist. Bisher wurde die Erhöhung des anzulegenden Wertes für kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt auch in **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG** angeordnet. Nunmehr ist jedoch in **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** geregelt, dass der anzulegende Wert um 0,5 Cent pro Kilowattstunde anzuheben ist. Da **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen gilt, die in den Ausschreibungen in den Jahren 2024 bis zu 2025 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, darf in **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** keine zusätzliche Erhöhung der Zuschlagswerte erfolgen.

Zu Nummer 25

Die Neufassung von **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** erfolgt, damit tatsächlich nur Anlagen mit einer installierten Leistung bis 500 Kilowatt von der erhöhten Förderung profitieren. Nach der Regelung erhöht sich nunmehr der anzulegende Wert der Anlagen, die in den Jahren 2024 und 2025 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, wenn die Anlage eine installierte Leistung von 500 Kilowatt nicht überschreitet. Mit der bisherigen Formulierung musste die Bundesnetzagentur bereits bei Zuschlagserteilung den Zuschlagswert erhöhen. Allerdings kann die Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe nicht prüfen, ob die Anlage später tatsächlich eine installierte Leistung von maximal 500 Kilowatt haben wird. Nach der Neufassung der Regelung obliegt es dem Netzbetreiber zu prüfen, ob die Anlagen nicht größer ist als 500 Kilowatt. Nur in diesem Fall zahlt der Netzbetreiber den höheren anzulegenden Wert. Von der erhöhten Förderung profitieren sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen, wenn sie in den Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023** werden Solaranlagen in benachteiligten Gebieten auch in die Flächenkulisse der gesetzlichen Vergütung aufgenommen. Die Änderung dient damit der Angleichung an **§ 37 EEG 2023**.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EEG 2023** wird ein redaktionelles Versehen behoben.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des **§ 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** dienen der Entbürokratisierung. Durch die Streichung der Nummer 1 können eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage hinter einem Netzverknüpfungspunkt zukünftig auch dann getrennt betrieben werden, wenn sie nicht auf demselben Gebäude liegen. In diesen Fällen ist erst recht nicht von einem missbräuchlichen Anlagensplitting auszugehen, weshalb die Streichung geboten war. Durch die weiteren Änderungen werden Meldepflichten reduziert. Anlagenbetreiber, die eine Volleinspeiseanlage und eine Teileinspeiseanlage auf einem Dach betreiben, müssen die Zuordnung, welche der beiden Anlagen welche Vergütung erhält, nicht mehr jährlich gegenüber dem Netzbetreiber wiederholen. Stattdessen ist eine Mitteilung nur noch bei einer Änderung der Zuordnung erforderlich. Die Wechselmöglichkeit soll maßgebliche Veränderungen in der Verbrauchsstruktur, etwa aufgrund des Einbaus einer Wallbox, abdecken. Sie besteht daher nur kalenderjährlich, um eine Optimierung im Jahresverlauf zu vermeiden.

Zu Buchstabe d

Zur Begründung des neuen **§ 48 Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** wird auf die Begründung zur Änderung des § 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023** werden weitere Dachflächen für Solaranlagen erschlossen. Die Regelung dient grundsätzlich der Vermeidung sogenannter „Solarstadl“, d.h. von Gebäuden im Außenbereich, die lediglich errichtet werden, um die erhöhten Vergütungssätze für Dachanlagen zu erhalten, bei denen aber keine tatsächliche Nutzung des Gebäudes erfolgt. Durch einen Stichtag wurde die weitere Errichtung derartiger Gebäude ab 2012 ausgeschlossen. Durch die Gesetzesänderung wird ein neuer Stichtag gesetzt, da zwischenzeitlich errichtete Gebäude nicht in der Erwartung der erhöhten Vergütungssätze errichtet wurden und daher von einer tatsächlichen Nutzung des Gebäudes ausgegangen werden kann. Durch den Stichtag wird die zukünftige Errichtung von „Solarstadl“ weiterhin effektiv ausgeschlossen.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023** wird die in § 38h EEG 2023 getroffene Sonderregelung zum Repowering von Dachanlagen auch auf Anlagen in der gesetzlichen Vergütung erstreckt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

In **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des § 52 Absatz 1b EEG 2023 dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 52 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** dient der Vermeidung unbilliger Härten, wenn technischen Einrichtungen in einer Anlage ausfallen und Anlagenbetreibende daher eine Pflicht nach dem EEG kurzzeitig nicht erfüllen können. In diesen Fällen entfällt die Zahlungspflicht nach § 52 EEG 2023 für bis zu zwei Kalendermonate, um den Anlagenbetreibenden Zeit für eine Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands zu geben.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des **§ 53 Absatz 2 EEG 2023** erfolgt im Zuge der neuen Vergütungsform der unentgeltlichen Abnahme. Der auf Null reduzierte anzulegende Wert wird durch die Regelung nicht zusätzlich nach § 53 Absatz 1 EEG 2023 reduziert.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 53 Absatz 4 EEG 2023** entspricht inhaltlich vollständig dem bisherigen § 53 Absatz 2 EEG 2023. Im Zuge der neuen Nummerierung in § 21 Absatz 1 EEG 2023 und wegen des neuen Absatz 2 wird die Vorschrift redaktionell angepasst in Absatz 4 verschoben.

Zu Nummer 29

In **§ 55 EEG 2023** werden zwei Änderungen vorgenommen:

Mit der Änderung in § 36e Absatz 1 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um drei Monate verlängert. Dementsprechend müssen auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 1 EEG 2023 um drei Monate verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfristen nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich.

Die Einfügungen jeweils eines neuen Satz 2 in § 55 Absatz 1 und Absatz 4 EEG 2023 stellen klar, dass in den Fällen, in denen ein Zuschlag für Windenergieanlagen an Land, für Biomasseanlagen, die keine Bestandsanlagen nach § 39g EEG 2023 sind, oder für Biomethananlagen ganz oder teilweise entwertet wird, im Umfang dieser Entwertung des Zuschlags keine realisierte Anlagenleistung auf die Erfüllung des Zuschlags hinsichtlich der Bestimmung der Pönalhöhe angerechnet werden können. Denn in diesen Fällen erfolgt im Umfang der Entwertung gerade keine Umsetzung des Zuschlags und es fällt insoweit eine Pönale in voller Höhe an. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis sowie den entsprechenden Regelungen und der bereits explizit bestehenden Regelung für Solaranlagen des ersten Segments nach § 55 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 sowie der Regelung für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g EEG 2023 in § 55 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2023.

Zu Nummer 30

Die Änderung des **§ 56 Nummer 2 EEG 2023** stellt den Umfang der Weitergabepflicht klar.

Zu Nummer 31

Die Änderung des **§ 70 Satz 1 EEG 2023** dient der Klarstellung, dass auch bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme die Mitteilung der erforderlichen Daten für die kaufmännische Abnahme der einspeisevergüteten Strommengen durch den Netzbetreiber sicherzustellen ist.

Zu Nummer 32

Die Änderung des **§ 71 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023** dient wie die Anpassung des § 70 Satz 1 EEG 2023 der Klarstellung, dass auch bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme die notwendigen Daten für die Abnahme mitzuteilen sind. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 33

Der neue **§ 80a Satz 2 EEG 2023** regelt, dass die neue Vergütungsform der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 nicht als Zahlung nach diesem Gesetz geht, wenn bei der Gewährung eines Investitionszuschusses Zahlungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden. Damit ist es möglich, dass Anlagenbetreiber eine Investitionsförderung in Anspruch nehmen und ihre Anlage der Einspeisevergütung in Form der unentgeltlichen Abnahme zuordnen, ohne dass eine kumulierte Betrachtung anzustellen wäre. Durch den neu eingefügten Satz wird die unentgeltliche Abnahme nur bei Fragen der Förderungskumulierung nicht als Zahlung nach dem EEG gewertet. In anderen Zusammenhängen, etwa bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen, ist auch die unentgeltliche Abnahme als Zahlung nach dem EEG zu verstehen.

Zu Nummer 34

In **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 35

In **§ 98 EEG 2023** wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Durch ein technisches Versehen in vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren wurde der Absatz 4 aufgehoben und zwei neue Absätze als Absätze 5 und 6 statt als Absätze 4 und 5 angehängen. Durch die nun vorgenommene Korrektur gehen Verweise in **§ 7 Absatz 1** und **Absatz 3** WindBG nicht mehr fehl.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 100 Absatz 1a EEG 2023** regelt, in welchen Fällen abweichend von Absatz 1 Regelungen des EEG 2023 auf Altanlagen Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

In **§ 100 Absatz 2 EEG 2023** wird ein Satz angefügt um klarzustellen, dass bereits geschlossene Vereinbarungen nach dem zum Vertragsschluss geltenden **§ 6 Absatz 4 EEG 2023** zu bewerten sind.

Zu Buchstabe c

In **§ 100 Absatz 7 EEG 2023** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Der neue **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** lässt, entsprechend den europarechtlichen Vorgaben, bis zum 1. Januar 2026 auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 400 kW die unentgeltliche Abnahme nutzen.

Der neue **§ 100 Absatz 15 EEG 2023** schafft auch für bestehende Anlagen die Möglichkeit, die unentgeltliche Abnahme zu nutzen. Wenn Anlagenbetreiber von dieser Regelung Gebrauch machen, unterwerfen sie sich dem geltenden Regelungsregime zur Vergütung.

Der neue **§ 100 Absatz 16 EEG 2023** schafft eine Übergangsvorschrift für die Änderungen am Netzanschlussverfahren nach **§ 8 EEG 2023**. Diese finden erst auf Anschlussbegehren, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, Anwendung.

Der neue **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** regelt, dass die dort genannten Regelungen nur auf Anlagen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, Anwendung finden.

Der neue **§ 100 Absatz 18 EEG 2023** regelt, dass die Erweiterung des Mieterstromzuschlags auf Nicht-Wohngebäude nur für Neuanlagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt.

Der neue **§ 100 Absatz 19 EEG 2023** regelt, dass die Änderungen der dort genannten Vorschriften nur auf Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermittelt worden ist, Anwendung finden.

Der neue **§ 100 Absatz 20 EEG 2023** trifft eine Übergangsbestimmung zu **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EEG 2023**.

Der neue **§ 100 Absatz 21 EEG 2023** regelt, dass gemeinsam betriebene Voll- und Teilein-
speiseanlagen mit Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf demselben
Gebäude liegen müssen.

Der neue **§ 100 Absatz 22 EEG 2023** regelt, dass die Veränderung des Stichtags der so-
genannten „Solarstahl-Regelung“ nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb ge-
nommene Anlagen gilt.

Durch den neuen **§ 100 Absatz 23 EEG 2023** wird eine zeitlich befristete Ausnahmerege-
lung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2023 getroffen: Die besondere Vorausset-
zung für solche sog. Garten-PV-Anlagen, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohn-
gebäude nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet sein
darf, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet wird, bleibt bis zum erstmaligen
Inkrafttreten einer Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 unberücksichtigt. Für So-
laranlagen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung nach § 95 Nummer 3
EEG 2023 in Betrieb genommen werden, kann demnach, vorbehaltlich der Erfüllung der
übrigen Voraussetzungen, eine Förderung auf Basis des in § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023
genannten anzulegenden Wertes in Anspruch genommen werden, ohne dass es auf die
Geeignetheit des Wohngebäudes für die Errichtung einer Solaranlage an, auf oder in dem
Gebäude ankäme. Dadurch soll dem Umstand begegnet werden, dass es bis zum Inkraft-
treten der Verordnung an einer Festlegung fehlt, wann ein Gebäude als nicht geeignet für
die Errichtung einer Solaranlage gilt, und somit eine Förderung nach § 48 Absatz 1 Nummer
1a EEG 2023 zurzeit nicht rechtssicher in Anspruch genommen werden kann. Dass durch
die befristete Ausnahmeregelung temporär die Möglichkeit eröffnet wird, eine Förderung für
sog. Garten-PV-Anlagen auf Grundstücken zu erhalten, auf denen ein für die Errichtung
einer Solaranlage geeignetes Wohngebäude besteht, ist hinnehmbar. Denn nur so kann
frühzeitiger dem Regelungszweck des § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 entsprochen
werden, wonach auch Eigentümer von Grundstücken mit Wohngebäuden, die selbst nicht
für eine Errichtung geeignet sind, eine Förderung für die Errichtung sog. Garten-PV-Anla-
gen ermöglicht werden soll. Außerdem ist davon auszugehen, dass Grundstückseigentü-
mer in der Regel eine Dachanlage errichten werden, wenn bestehende Gebäude hierfür
geeignet sind, um ihr Grundstück nicht durch die Garten-PV-Anlage anderweitiger Nutzung
zu entziehen.

Zu Nummer 37

Der **§ 101 EEG 2023** wird neugefasst. Der bisherige Beihilfevorbehalt ist aufgrund der Ge-
nehmigung des EEG 2023 durch die Europäische Kommission vom 21. Dezember 2022
(SA.102084) nicht mehr erforderlich. Die mit diesem Gesetz neu eingeführte Regelung zur
Vergütung von zusätzlicher Leistung, die durch Repowering entsteht, wird unter einen bei-
hilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Bis zu einer solchen Genehmigung findet
die bisherige Rechtslage auf die Vergütung der Leistung von ersetzenden Dachanlagen
Anwendung.

Zu Nummer 38

Bei der Änderung in **Anlage 1 Nummer 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle
Korrektur.

Zu Nummer 39

Die Änderung in **Anlage 3 Ziffer I Nummer 1 EEG 2023** dient der Entbürokratisierung. Mit
der Streichung des Buchstabens c ist für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nicht
länger erforderlich, dass der Anlagenbetreiber die Registrierung der Inanspruchnahme der
Flexibilitätsprämie an das Register übermittelt. Diese Meldepflicht war zur Administrierung
des Flexibilitätsdeckels erforderlich. Die Regelungen zum Flexibilitätsdeckel wurden jedoch
mittlerweile aufgehoben, sodass eine entsprechende Meldung nicht mehr erforderlich ist.

Mit dem Wegfall der erforderlichen Registrierung gehen Änderungen der MaStRV einher, die zu einem Abbau von Meldepflichten führen. Eine Meldung beim Netzbetreiber bleibt Voraussetzung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden die neuen §§ 42b und 49d EnWG eingefügt.

Zu Nummer 2

Mit **§ 3 Nummer 20a** wird die „Gebäudestromanlage“ definiert. Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG kann der durch eine Solaranlage erzeugte Strom an die Bewohner oder gewerblichen Mieter eines Gebäudes über einen Gebäudestromnutzungsvertrag abgegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob der durch die Solaranlage erzeugte Strom vollständig oder nur teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags verbraucht wird. Dabei stellt die Begriffsbestimmung lediglich auf den Verbrauch des durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms ab.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Verordnungsermächtigung des **§ 12 Absatz 3a EnWG** erfolgt, um der durch § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) bewirkten Änderung der Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ zu „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ Rechnung zu tragen und klarzustellen, wer Adressat der Ermächtigung ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ersetzt den bisher in **§ 12 Absatz 3a EnWG** verwendeten Begriff der „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ im Sinne des § 3 Nummer 18d EnWG durch den weiter gefassten Begriff der „Energieanlagen“ im Sinne des § 3 Nummer 15 EnWG. Umfasst sind demnach nunmehr nicht nur Anlagen zur Erzeugung, sondern auch solche zur Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie. Dadurch soll bewirkt werden, dass Anlagen nicht aus dem Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung fallen, die hinsichtlich des Regelungsziels der Ermächtigung, die technische Sicherheit und die Systemstabilität zu gewährleisten, in ihren Auswirkungen Erzeugungsanlagen vergleichbar sind. Zumindest sollen aber insoweit bestehende rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Zu denken ist hier beispielsweise an Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, die gespeicherten Strom wieder ins Stromnetz einspeisen. Wenn und in dem Maße, in dem sie dies tun, können von ihnen dieselben potentiellen Auswirkungen auf die technische Sicherheit und Systemstabilität wie von Erzeugungsanlagen ausgehen. Diese technische Vergleichbarkeit spiegelt sich auf untergesetzlicher Ebene zum Teil bereits durch die entsprechende Anwendung von unmittelbar für Erzeugungsanlagen geltenden Bestimmungen auf Speicheranlagen wieder, etwa in § 1 Absatz 2 der auf § 49 Absatz 4 EnWG beruhenden Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV). Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs „Energieanlagenteile“ erfolgt, um auch gezielt Regelungen zu einzelnen Bestandteilen einer Energieanlagen vornehmen zu können, ohne dabei im Einzelfall die Frage klären zu müssen, ob die Ermächtigung zur Aufstellung von Regelungen von Energieanlagen als Sachgesamtheit implizit diejenige zu den diese Sachgesamtheit formenden Bestandteilen umfasst. Insoweit wird auch ein Gleichlauf mit dem neu eingefügten § 49d EnWG hergestellt, der ebenfalls auf Energieanlagen und Energieanlagenteile abstellt.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des **§ 13b EnWG** dienen der Versorgungssicherheit. Für den Zeitraum der Transformation des Elektrizitätssystems hin zur vollständigen Erzeugung aus erneuerbaren Energien wird die Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke voraussichtlich, und vorbehaltlich einer ergebnisoffenen und ausführlichen Prüfung anderer Alternativen durch die Bundesnetzagentur, weiterhin ein wichtiges Übergangsinstrument zur Wahrung der Versorgungssicherheit des Elektrizitätssystems darstellen. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Absicherung der Vollendung des Kohleausstiegs sowie bis zu einem Zeitpunkt, an dem gleichwertige Alternativen zu den systemrelevanten Kraftwerken zur Verfügung stehen.

Die Erfahrungen aus den letzten Genehmigungsverfahren zur Systemrelevanz von Netzreservekraftwerken zeigen, dass der Weiterbetrieb einzelner Anlagen für diesen Zeitraum nur sichergestellt werden kann, wenn die Systemrelevanz für längere Zeiträume als bisher durch die Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesen und die Bundesnetzagentur genehmigt werden kann.

Um längerfristige Ausweisungen der Systemrelevanz zu begründen, bedarf es einer Langfristanalyse im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung. Die Systemanalyse, mit welcher nach gegenwärtiger Rechtslage die Systemrelevanz begründet wird, ermöglicht keinen mittel- bis langfristigen Ausblick in die Zukunft. Eine mittel- bis langfristige Ausweisung der Systemrelevanz verschafft den Kraftwerksbetreibern die notwendige Planungssicherheit, um den Weiterbetrieb ihrer Anlage organisieren zu können. An dieser mittel- bis langfristigen Planungssicherheit fehlt es gegenwärtig, sodass trotz mehrfacher erneuter Systemrelevanz-Ausweisungen etlichen älteren Anlagen die Betriebs-einstellung droht, da das dortige Personal altersbedingt ausscheidet. Um neues Personal für den Betrieb der alten Netzreservekraftwerke zu qualifizieren und zu motivieren, ist es notwendig, den Kraftwerksbetreibern ausreichend zeitlichen Vorlauf zu geben und den neuen Arbeitskräften eine zeitliche Perspektive aufzuzeigen, wie lange sie in den Anlagen voraussichtlich Beschäftigung finden.

Zu Nummer 5

Der bisherige **§ 42a Absatz 2 Satz 7 EnWG** wird entsprechend der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Regelungen zu Mieterstromverträgen in § 21 Absatz 3 EEG auch auf Räume, die keine Wohnräume sind, bezogen und aus systematischen Gründen als neuer Satz 3 in den § 42a Absatz 3 EnWG verschoben.

Mit den Änderungen in **§ 42a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 EnWG** werden die bisherigen Vorgaben zur maximalen Vertragslaufzeit, stillschweigenden Verlängerung und zur Kündigungsfrist an den gesetzlichen Vorgaben des § 309 Nr. 9 BGB orientiert angepasst.

Durch die Änderung in **§ 42a Absatz 4 EnWG** wird der bisherige Anwendungsbereich der Regelung aufrechterhalten: Die Preisobergrenze gilt weiterhin nur zugunsten von Mietern von Wohnräumen. Sie soll verhindern, dass der Mieter, der sich bei der Miete von Wohnräumen einem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht gegenüber dem Vermieter ausgesetzt sieht, wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als wenn er seinen Strom über einen Grundversorgungstarif bezieht. Für eine Ausdehnung auf Mieter sonstiger Räume besteht kein Erfordernis, da insbesondere im Fall der Miete von Gewerberäumen kein vergleichbares Verhandlungsungleichgewicht des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht.

Zu Nummer 6

Mit **§ 42b EnWG** wird ein neues Modell für den erzeugungsnahen Verbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, die sogenannte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“. Ziel dieses neuen Modells ist es, dass Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne großen Bürokratieaufwand von Vermieterinnen und Vermietern oder einem Dritten für

die Mietparteien innerhalb eines Gebäudes bereitgestellt werden kann. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kann gleichermaßen von Wohnungseigentümergeinschaften sowie gemeinschaftlichen Eigentümern und Eigentümerinnen gewerblich genutzter Gebäude genutzt werden. Im Vordergrund dieser Regelung steht, dass die Teilhabe an der Energiewende von Mietenden und Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen gestärkt und der Zugang zu klimafreundlich erzeugter elektrischer Energie vereinfacht werden soll.

Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung besteht als eigenständiges Modell neben dem Mieterstrom gemäß § 42a EnWG. Beide Modelle sind insbesondere dadurch abzugrenzen, dass bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom Vermieter, der Eigentümergemeinschaft bzw. einem Dritten, der Betreiber der Anlage ist, ausschließlich der durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugte Strom bereitgestellt wird. Die an der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilnehmenden natürlichen oder juristischen Personen und Unternehmen haben daher neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag, über den sie den Solarstrom anteilig verbrauchen können, jeweils noch andere Strombezugsquellen, z.B. indem sie gleichzeitig einen regulären Stromliefervertrag haben.

§ 42b Absatz 1 regelt die Grundsätze und den Anwendungsbereich der Nutzung des Modells der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Wesentlich für die Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist der sogenannte Gebäudestromnutzungsvertrag. Dabei handelt es sich um einen privatrechtlich zu schließenden Vertrag zwischen dem Betreiber einer Gebäudestromanlage und Mietenden, Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen bzw. gemeinschaftlichen Eigentümern und Eigentümerinnen gewerblich genutzter Räume. Mietende können sowohl Mieter von Wohnräumen sein, als auch Mieter von Räumen, die keine Wohnräume sind. Voraussetzung ist, dass sich die Wohnung oder die Räume in demselben Gebäude befinden, auf, an oder in dem die Gebäudestromanlage installiert ist. Durch den Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags wird der Mieter oder die Mieterin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin zu einem teilnehmenden Letztverbraucher. Die teilnehmenden Letztverbraucher nutzen den durch die Gebäudestromanlage erzeugten Strom lediglich und sind insoweit klar vom Anlagenbetreiber abgrenzbar. Als weitere Anforderung müssen sich die Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden, das heißt, es darf keine Durchleitung durch ein Netz erfolgen. Die technische Umsetzbarkeit der rechnerischen Zuteilung des durch Gebäudestromanlage erzeugten Stroms auf die teilnehmenden Letztverbraucher gemäß den Anforderungen von § 42b Absatz 5 setzt voraus, dass die Strombezugsmengen der Letztverbraucher mittels eines Messgerätes ermittelt werden, dass eine viertelstündliche Messung erlaubt.

Satz 2 regelt, dass für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kein Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Absatz 3 EEG gewährt wird.

Sofern die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie nicht oder nur teilweise durch die teilnehmenden Letztverbraucher verbraucht wird, kann die nicht verbrauchte elektrische Energie in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

§ 42b Absatz 2 regelt notwendige Inhalte eines Gebäudestromnutzungsvertrags. Die Vertragsparteien können über diese Mindestanforderungen hinausgehende Vereinbarungen treffen. Nummer 1 beschreibt den wesentlichen Gegenstand des Gebäudestromnutzungsvertrags: die Nutzungsmöglichkeit des Stroms, der durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde. Dabei steht jedem teilnehmenden Letztverbraucher die elektrische Energie zu, die sich aufgrund des vereinbarten Aufteilungsschlüssels ergibt. Der teilnehmende Letztverbraucher verfügt insofern über einen ideellen Anteil an der Erzeugungsanlage. Nur ideell ist dieser Anteil allerdings insofern, dass er sich lediglich auf den Verbrauch des durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms bezieht, nicht auf die Anlage selbst.

Zwischen den Parteien kann sowohl ein statischer als auch ein dynamischer Aufteilungsschlüssel vereinbart werden. Unter einem statischen Aufteilungsschlüssel ist die

Festlegung eines bestimmten, gleichbleibenden Anteils der Produktion der Anlage zu verstehen, die jeder und jedem Beteiligten zugeteilt wird und von diesem genutzt werden kann, solange der Stromverbrauch des oder der Beteiligten in dem jeweiligen gemessenen Zeitintervall mindestens so hoch wie die aufgrund des Aufteilungsschlüssels zugeteilte Strommenge ist. Im Fall eines dynamischen Aufteilungsschlüssels wird die Erzeugung der Gebäudestromanlage in jeder einzelnen gemessenen Zeiteinheit auf die Beteiligten zugeteilt, welche zu dieser Zeit Strom verbrauchen. Wenn der Stromverbrauch aller Beteiligten die Produktion der Anlage in einem einzelnen gemessenen Zeitintervall übersteigt, erfolgt die Zuteilung im Regelfall anteilig gemäß der Höhe des Stromverbrauchs der Beteiligten innerhalb des Zeitintervalls. Grundsätzlich steht den Parteien im Rahmen der dynamischen Aufteilungsschlüssel die Vereinbarung von beliebigen Zuteilungslogiken offen.

Nummer 2 legt fest, dass im Gebäudestromnutzungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden soll, wer für den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verantwortlich ist.

Mit **§ 42b Absatz 3** wird klargestellt, dass Gegenstand des Gebäudestromnutzungsvertrags nur die Versorgung mit dem durch die Gebäudestromanlage erzeugten Stroms ist. Der Anlagenbetreiber hat nicht die Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Dies stellt eine wesentliche Abweichung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom Modell des Mieterstroms nach § 42a EnWG dar. Gleichzeitig stellt Satz 2 zum ausgleichenden Schutz der Letztverbraucher eine Informationspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber den Letztverbrauchern auf. Danach sind die Letztverbraucher darüber zu informieren, dass der Strombedarf des Letztverbrauchers über den Gebäudestromnutzungsvertrag nicht jederzeit und umfassend gedeckt werden kann und sich der Letztverbraucher somit weiterhin um einen ergänzenden Strombezug kümmern muss. Satz 3 bestimmt, dass in einem Gebäudestromnutzungsvertrag die freie Wahl des Stromlieferanten nicht eingeschränkt werden darf.

§ 42b Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit einzelner Vorgaben für Stromlieferverträge auf den Gebäudestromnutzungsvertrag.

Nummer 1 dient der Umsetzung von Bürokratieabbau im Bereich der dezentralen Bereitstellung von Strom zum Verbrauch innerhalb desselben Gebäudes. Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sollen die für Energieversorgungsunternehmen und Stromlieferanten geltenden Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG weitgehend ausgeschlossen werden. Die Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG haben den Zweck, insbesondere Marktakteure, die eine Vielzahl von Verbrauchern unter Nutzung des Stromnetzes mit elektrischer Energie versorgen, zur Einhaltung ordnungs- und verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben zu verpflichten. Sie sorgen damit für einen Ausgleich bzw. Schutz der Letztverbraucher in dem typischerweise durch ein erhebliches Machtgefälle geprägten Verhältnis zu professionellen Energieversorgungsunternehmen. Betreiber im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erfüllen keine der massengeschäftlichen Belieferung von Letztverbrauchern durch Energieversorgungsunternehmen vergleichbare Funktion: Der Anwendungsbereich ist auf eine Versorgung mit dem durch die Gebäudestromanlage erzeugten Strom innerhalb desselben Gebäudes und damit auf eine Nutzung des Stroms hinter dem Netzverknüpfungspunkt beschränkt. Über das Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung soll insbesondere das Engagement von Anlagenbetreibern, deren geschäftliche Haupttätigkeit nicht in der Bereitstellung von Strom besteht, ermöglicht werden. Damit wirkt das Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Sinne der Förderung einer breiteren Teilhabe am dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien über Konzepte der reinen Eigenversorgung hinaus, wie dies u.a. in der EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) vorgesehen ist. Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung folgt durch die weitgehende Befreiung von den Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG dem Anliegen der Richtlinie, Anreize für dezentrale Teilhabemodelle zu schaffen und unverhältnismäßige

Hindernisse zu beseitigen. Dem stehen auch die Vorgaben der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU) nicht entgegen, da die Lieferantenpflichten durch § 42b Absatz 4 Nummer 1 ausschließlich in einem klar definierten Bereich und transparent für die betroffenen Letztverbraucher ausgeschlossen werden. Durch Mindestanforderungen an den Gebäudestromnutzungsvertrag wird sichergestellt, dass die Parteien sich zu den wesentlichen Vertragsinhalten einigen. Überdies werden die teilnehmenden Letztverbraucher durch die Informationspflicht des § 42b Absatz 3 Satz 2 geschützt. Soweit für die Belieferung mit „Reststrom“ aus dem Netz der öffentlichen Versorgung ein zusätzlicher Stromliefervertrag abgeschlossen wird, ist dieser von dem Ausschluss der Lieferantenpflichten nicht betroffen.

Nummer 2 regelt, dass § 40a und § 40b Absatz 1 bis 4 im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung angewendet werden sollen. Dahinter steht der Gedanke, dass auch im Rahmen des Gebäudestromnutzungsvertrages eine transparente Abrechnung der Strommengen erfolgen soll.

Nummer 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Regelungen zu Mieterstromverträgen auf Gebäudestromnutzungsverträge. Dies betrifft insbesondere das Kopplungsverbot des Gebäudestromnutzungsvertrags mit einem Mietvertrag über Wohnräume, mit Ausnahme der in § 42a Absatz 2 Satz 5 genannten Mietverhältnisse, und entspricht der Maßgabe, dass der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrags freiwillig sein soll. Darüber hinaus sind die Regelungen über die Laufzeit und Beendigung von Mieterstromverträgen auf den Gebäudestromnutzungsvertrag entsprechend anwendbar. § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 werden von der entsprechenden Anwendung ausgenommen.

§ 42b Absatz 5 macht Vorgaben für die Zuteilung der durch die Gebäudestromanlage erzeugten elektrischen Energie auf die teilnehmenden Letztverbraucher auf Basis des gemäß Absatz 2 zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssels. Satz 1 stellt klar, dass die Zuteilung der Strommenge grundsätzlich rechnerisch erfolgt. Maßgeblich hierbei sind die jeweils in demselben 15-Minuten-Zeitintervall durch die Gebäudestromanlage erzeugte Strommenge, der Verbrauch der teilnehmenden Letztverbraucher und der Aufteilungsschlüssel. Für den Fall, dass kein Aufteilungsschlüssel vereinbart wird, der Aufteilungsschlüssel nicht wirksam vereinbart wird, oder die mit den einzelnen teilnehmenden Letztverbrauchern vereinbarten Aufteilungsschlüssel inkompatibel sind, findet nachrangig die Zweifelsregel des § 42b Absatz 5 Satz 3 Anwendung.

Mit den Regelungen des § 42b Absatz 5 ist keine weitergehende Vorgabe hinsichtlich der Anzahl oder Art der zu verwendenden Zähler getroffen. Die Verwendung zusätzlicher, messrechtskonformer Zähler zur Ermittlung der im Haus verbrauchten Strommenge aus der Gebäudestromanlage auf Wunsch der Parteien wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 7

Gegenstand des neu eingefügten **§ 49d EnWG** sind die wesentlichen Regelungen zur Einführung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung eines zentralen, über das Internet zugänglichen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen. Die Schaffung eines solchen Registers ist von der Energiewirtschaft vielfach gefordert worden. Es soll zunächst für den Bereich der Einheiten- und Komponentenzertifikate von Erzeugungseinheiten in Betrieb gehen, wobei spätere Erweiterungen des Registers auf weitere Gegenstände (beispielsweise Netzbetriebsmittel) möglich bleiben. Die Nutzung des Registers soll für bestimmte Marktteilnehmer mit einem zeitlichen Abstand nach ihrer Errichtung verpflichtend werden. Konkretisierende Regelungen werden in einer Änderungsverordnung zur Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) getroffen, einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 Satz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers. Diese liegen im originären Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Satz 2 räumt dem Ministerium aber die Möglichkeit ein, diese Befugnis einer nachgeordneten Behörde, beispielsweise der Bundesnetzagentur, zu übertragen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Dies kann sich etwa wegen der größeren Sachnähe, einschlägigen Expertise oder für die konkrete Aufgabe besser geeigneten personellen Ausstattung der nachgeordneten Behörde anbieten. In Absatz 1 Satz 1 wird das Ministerium zudem ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 alternativ zur Übertragung auf eine ihm nachgeordnete Behörde im Wege der Beleihung auf ein geeignetes Privatrechtssubjekt zu übertragen. Satz 3 stellt die unterschiedlichen Ziele und Zwecke dar, die mit dem Register verfolgt werden, und setzt damit den Rahmen für weitere Regelungen durch die genannte Rechtsverordnung.

Dies ist zum einen ein erheblicher Beitrag zu Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems (Satz 3 Nummer 1). Dieses Ziel erreicht das zu errichtende Register, indem es erstmals zentral und umfassend erfasst, welche Einheiten und Komponenten für Energieanlagen im Markt verfügbar sind und so die Marktüberwachung erleichtert. Das Register soll zum anderen zu einer Digitalisierung des Betriebserlaubnisverfahrens sowie zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung führen (Satz 3 Nummern 2 und 3). Dies erreicht sie, indem sie die bisher stattfindende manuelle (und oftmals unnötig komplexe sowie fehleranfällige) Versendung von physischen Dokumenten und/oder von Dateien zwischen Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern überflüssig macht. Auch der bisher zu beobachtende Betrieb von parallel geführten, nicht miteinander interagierenden und damit sowohl redundanten als auch fehleranfälligen wie unvollständigen Datenbanken durch die einzelnen Netzbetreiber wird perspektivisch durch die Zentralisierung überflüssig. Zugleich wird insbesondere das Netzanschlussverfahren transparenter, weil Daten bei einer zentralen Stelle eingesehen werden können. Nicht zuletzt soll das Register auch einen Beitrag zur verbesserten Integration von Anlagen leisten, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen (Satz 3 Nummer 4). Sie erleichtert so insbesondere den Hochlauf von Photovoltaik (PV)-Anlagen, vor allem in Gestalt von PV-Dachanlagen, indem sie das Betriebserlaubnis- bzw. Netzanschlussverfahren erheblich vereinfacht.

In **Absatz 2 Satz 1** wird aufgeführt, welche Daten mindestens in dem Register nach Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind. Der Katalog ist nicht abschließend. Nähere Bestimmungen zum Inhalt des Registers trifft gemäß Satz 2 eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit einer Umsetzung des Registers nach Absatz 1 Satz 1 im Wege einer sogenannten Branchenlösung, als Alternative zur nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 möglichen Umsetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz selbst oder eine ihm nachgeordnete Behörde. Das bedeutet, dass das Register im Sinne der bestmöglichen Einbeziehung des technischen Sachverständs der Branche und der gleichzeitigen Entlastung der Verwaltung nicht von einer Behörde im formell-organisatorischen Sinne, sondern von einem Privatrechtssubjekt errichtet, erhalten, betrieben und weiterentwickelt werden kann. Deshalb wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Satz 1 ermächtigt, einer privatrechtlich organisierten, fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung zu übertragen. Satz 2 stellt klar, dass der Begriff der fachlich qualifizierten Stelle nicht voraussetzt, dass die zu Belehende in einer bestimmten Rechtsform des Privatrechts organisiert ist, sondern es vielmehr auf ihre Eignung zur Erfüllung der ihr konkret zugewiesenen Aufgaben ankommt. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an eine natürliche Person scheidet im Rahmen des Absatzes 3 aber aus. Die näheren Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus Absatz 4. Die Beleihung kann vorliegend durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag erfolgen. In jedem Falle bedarf es nach Satz 3 des Einverständnisses der zu Belehenden. Dies unterscheidet die hier gewählte Konstellation von der sogenannten Indienstnahme oder Inpflichtnahme von Privaten, bei der diesen

unmittelbar durch Hoheitsakt und ohne Rücksicht auf ihren Willen bestimmte Handlungspflichten auferlegt werden, um damit die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe sicherzustellen. Satz 4 benennt (nicht abschließende) Beispiele für besondere Befugnisse, die der Beliehenen aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 übertragen werden können. Im Sinne der größtmöglichen Transparenz für sämtliche Marktteilnehmer bestimmt Satz 5, dass die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt zu geben ist. Dies ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Beleihung. Der Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Register, der von der Beliehenen gesucht wird, bei der es sich gemäß Absatz 3 Satz 1 um eine fachlich qualifizierte Stelle im Sinne von § 85a EnWG handeln muss, bemisst sich nach § 85a EnWG.

Absatz 4 beinhaltet die näheren materiellen Voraussetzungen der Beleihung, konkret diejenigen der Eignung der zu Beleihenden. Da der Staat auch nach der Beleihung eine Garantstellung für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben hat, ist eine verfassungsrechtliche Vorgabe jeder Beleihung, dass die zu beleihende Organisation eine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. Es handelt sich insofern um zwingend notwendige Anforderungen, die die zu Beleihende erfüllen muss, um die Übertragung der mit einer erheblichen Verantwortung verbundenen Befugnisse in Absatz 1 zu rechtfertigen und die in vergleichbarer Form regelmäßig auch in anderen Fachgesetzen aufgestellt werden, die eine Ermächtigung zur Beleihung beinhalten (so zum Beispiel § 40 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder § 48a Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes). Hervorzuheben ist vorliegend das besondere Erfordernis der fachlichen Kenntnisse der Geschäftsführung, Angestellten oder auch Mitglieder der zu Beleihenden, welches in einem besonderen Maße Gewähr für das in die zu Beleihende gesetzte Vertrauen geben soll. Die Aufnahme der Kenntnisse von Mitgliedern ermöglicht es auch mitgliedschaftlich organisierten Stellen (wie z. B. Verbänden oder Vereinen), die ihre Expertise vor allem über ihre mit Vertretern ihrer Mitglieder besetzten Fachgremien erlangen und auch ihre Willensbildung im Wesentlichen in diesen Gremien durchführen, als Beliehene in Frage zu kommen. Diese Einrichtungen genießen gerade deshalb das Vertrauen der Branche, weil deren Vertreter dort umfassend repräsentiert sind und sich in die jeweiligen Entscheidungsvorgänge inhaltlich einbringen können. In der Sache sind bloße Kenntnisse im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im Allgemeinen oder der Errichtung und dem Betrieb von Datenbanken, elektronischen Registern oder sonstigen IT-Systemen insoweit nicht ausreichend. Vielmehr kommt es hier zusätzlich entscheidend auch auf für die Erfüllung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft, insbesondere des Anlagen- und Einheitenzertifizierungsverfahrens von Energieanlagen sowie der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen, an.

Absatz 5 regelt die Finanzierung von Betrieb, Erhaltung und Weiterentwicklung des Registers im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Falle der Beleihung nach Absatz 3. Insofern wird eine Erstattungspflicht der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 10a gegenüber der Beliehenen mit gesamtschuldnerischer Haftung begründet. Umfasst werden Sachmittel für externe Dienstleistungen (wie zum Beispiel Hosting-Dienstleistungen eines IT-Dienstleisters) sowie eigene für Betrieb, Erhaltung und Weiterentwicklung des Registers erforderliche und auch tatsächlich eingesetzte Personalmittel der Beliehenen. Dass die primäre Erstattungspflicht die vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 10a EnWG trifft, ergibt vor dem Hintergrund ihrer Systemverantwortung (§ 13 EnWG), konkret ihrer gesetzlichen Pflicht zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit, Sinn. Die Schaffung des Registers erleichtert es ihnen, dieser Pflicht in Bezug auf die von ihm umfassten Energieanlagen gerecht zu werden.

Dabei wird den vier Übertragungsnetzbetreibern mit der parallel zu dieser Gesetzesänderung vorgenommenen Einfügung einer neuen Nummer 5.10 in Anlage 1 zu § 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) die Möglichkeit eingeräumt, diese Kosten, die wesentlich zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der sicheren und effizienten Umsetzung der Energiewende dienen, als besondere Ausgaben bei der Förderung der

erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 aus dem EEG-Konto begleichen. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil das Register nach Absatz 1 Satz 1 in besonderem Maße den Netzanschluss von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, beschleunigt und begünstigt. Der weit überwiegende Teil der neu angeschlossenen Anlagen kann den erneuerbaren Energien zugeordnet werden. Aktuell gibt es alleine rund 3 Millionen PV-Anlagen, demgegenüber aber nur unter 100.000 fossile Stromerzeugungseinheiten (was einem Anteil von 3 % entspricht). Durch den in den kommenden Jahren zu erwartenden weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte der Anteil der Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei den in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Neuanlagen sogar noch höher liegen und weiter ansteigen.

Zugleich stellt dieser Mechanismus für die Übertragungsnetzbetreiber keine echte wirtschaftliche Belastung dar, da sie die auf dem EEG-Konto verfügbaren Mittel lediglich treuhänderisch verwalten, ohne dass diese dabei aber Bestandteil ihres Vermögens oder ihnen anderweitig zur freien Verfügung zugewiesen werden.

Ferner wären alternative Finanzierungsmodelle zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht annähernd gleich wirksam oder rechtssicher. So ließe sich wegen der Heterogenität der Nutzerstruktur des Registers (Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, Hersteller, akkreditierte Zertifizierungsstellen, aktuelle und potentielle Anlagenbetreiber) eine gebührenfinanzierte Nutzung kaum sinnvoll im Einklang mit gebührenrechtlichen Grundsätzen ausgestalten. Es fällt bereits schwer, für einzelne Nutzer die individuell zurechenbare öffentliche Leistung (vgl. § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes [BGebG]) genau zu qualifizieren, die durch die Nutzung des Registers jeweils in Anspruch genommen wird. Zudem variiert der erwartete wirtschaftliche Wert bzw. Nutzen (vgl. § 9 Absatz 2 BGebG), den jede Nutzergruppe aus dem Register ziehen wird, erheblich. Dies ist sogar bereits im Vergleich zwischen Angehörigen ein und derselben Nutzergruppen zu erwarten. Entsprechendes gilt für den jeweils erzeugten Aufwand. Das zeigt beispielhaft die besonders heterogene Gruppe der rund 865 Verteilnetzbetreiber, die in Deutschland aktiv sind. Ein Verteilnetzbetreiber, der für ein größeres Netzgebiet mit zahlreichen Netzanschlüssen zuständig ist, profitiert von den durch das Register bewirkten Vereinfachungen deutlich stärker und erzeugt der Beliehenen gleichzeitig deutlich mehr Aufwand als ein kleinerer, nur lokal aktiver Netzbetreiber. Erst recht gilt diese Diskrepanz im Vergleich zwischen ungleichen Nutzergruppen wie Herstellern und Anlagenbetreibern. Hinzu kommt, dass die Nutzung des Registers nicht für alle Nutzergruppen verpflichtend ausgestaltet wird. Dies erschwert die Vergleichbarkeit weiter. Deshalb würde eine gebührenfinanzierte Lösung zu Verwerfungen und Widersprüchen führen.

Satz 2 begründet im Falle der Beleihung nach Absatz 3 die Pflicht der Beliehenen, jährlich bis zum 15. Oktober einen Kostenplan für den Betrieb des Registers im Folgejahr aufzustellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese vorausschauend, sorgfältig, genau und sparsam budgetiert. Die Kostenplanung und etwaige Abweichungen von ihr werden dadurch zudem in transparenter Weise dokumentiert. Letztlich soll damit auch gewährleistet werden, dass nur die tatsächlich erforderlichen Kosten weitergereicht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann dann im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht nach Absatz 8 bei Bedarf auf eine sparsamere Mittelverwendung hinwirken oder sonstige erforderliche Anordnungen oder Maßnahmen treffen.

Für das Register werden in einem erheblichen, aber auf das zur Erreichung der Ziele und Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 notwendige Maß beschränkten Umfang Daten von Marktteilnehmern, vor allem den Herstellern, erhoben. **Absatz 6** soll deshalb sicherstellen, dass dabei Belange des Datenschutzes berücksichtigt sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden. Der Betreiber des Registers muss deshalb im Zusammenhang mit dem Register anwendbare Regelungen des europäischen und nationalen Rechts hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten.

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt und dabei keinen individuellen Zielen nachgeht. Durch Satz 2 wird der Betreiber zudem zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers verpflichtet. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Heterogenität dieser Gruppen und ihrer jeweiligen, sich stark unterscheidenden Interessen (Netzbetreiber, Hersteller, akkreditierte Zertifizierungsstellen, gegenwärtige und potentielle Anlagenbetreiber) angezeigt. Satz 3 ergänzt, dass dem Betreiber die Erzielung von Gewinnen untersagt ist. Dies ist zum einen eine Konsequenz der beabsichtigten Finanzierung des Betriebs des Registers aus öffentlichen Mitteln. Das Verbot der Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen soll zum anderen sicherstellen, dass der Fokus der Tätigkeit des Betreibers ganz auf der objektiven, am Gemeinwohl orientierten und von wirtschaftlichen Partikularinteressen freien Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben liegt. Satz 4 begründet eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Betreibers im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Registers nach Absatz 1 Satz 1. Dies ist sachgerecht, da der Betreiber im Wesentlichen auf die Zulieferung von Informationen von Dritten (Herstellern von Einheiten und Komponenten, akkreditierten Zertifizierungsstellen, ggf. auch Netz- oder Anlagenbetreibern) angewiesen ist. Zwar ist beabsichtigt, dass dem Betreiber durch Rechtsverordnung in einem gewissen Umfang auch eigene Prüfungsaufgaben hinsichtlich der ihm zugelieferten Informationen übertragen werden. Dieser beschränkte Prüfauftrag ändert aber nichts daran, dass die eigentliche inhaltliche Prüfungsverantwortung bezogen auf die Einhaltung technischer Mindestanforderungen im Wesentlichen bei anderen Akteuren liegt, die für ihre Prüfungsleistung entweder auch entsprechend vergütet werden (wie Zertifizierungsstellen) oder zumindest anderweitige wirtschaftliche Vorteile aus dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung erlangen (wie Hersteller). Der Betreiber des Registers dagegen hat nicht die Möglichkeit oder Mittel, die große Vielzahl an im Markt vorhandenen Einheiten- oder Komponentenzertifikaten zu überprüfen. Die Haftungsbeschränkung soll auch sicherstellen, dass der Betreiber die ihm zugewiesenen Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, ohne übermäßig durch mögliche Rechtsstreitigkeiten abgelenkt zu werden. Die Interessen der Registernutzer werden dabei auch insofern ausreichend berücksichtigt, als ein vollständiger Haftungsausschluss nicht vorgesehen ist. In Fällen grober Fehler des Betreibers, die insbesondere über bloße Übertragungsfehler hinausgehen, bleibt eine Haftung somit möglich. Der Betreiber wird zudem rechtlich zur ständigen Weiterentwicklung des Registers verpflichtet, wozu auch die Ausmerzung von Fehlern in der Registerführung gehört. Es werden zudem durch Rechtsverordnung entsprechende Verfahren geschaffen, die insbesondere sicherstellen, dass vor der öffentlichen Zugänglichmachung von Informationen im Register, die potentiell nachteilig für die Reputation einzelner Registernutzer sein können, die Möglichkeit zur Behebung und Ausräumung von Fehlern an Einheiten- und Komponentenzertifikaten oder der Aufklärung von etwaigen diesbezüglichen Irrtümern besteht.

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt eine angemessene Kontrolle der Beliehenen durch den Bund. Diese Ingerenzrechte sind die Kompensation der Auslagerung von hoheitlichen Tätigkeiten in den privaten Bereich. Deshalb ordnet **Absatz 8** Satz 1 an, dass die Beliehene, die eine Aufgabe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übernimmt, nach Absatz 1 Satz 1 auch der Aufsicht dieses Ministeriums unterfällt. Davon ist sowohl die Fach- als auch die Rechtsaufsicht umfasst. Nach Satz 2 kann diese Befugnis auch an eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde wie zum Beispiel die Bundesnetzagentur übertragen werden. Dies kann sich etwa wegen der größeren Sachnähe, einschlägigen Expertise oder für die konkrete Aufgabe besser geeigneten personellen Ausstattung der nachgeordneten Behörde anbieten. Satz 3 erlaubt es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Rahmen der Rechtsverordnung, des Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlichen Vertrags, durch die beziehungsweise den die Beleihung begründet wird, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht zu treffen.

Durch **Absatz 9** Satz 1 wird eine Pflicht des Betreibers des Registers geschaffen, erstmals zum 31. Dezember 2024, und danach wiederkehrend alle zwei Jahre einen Bericht zum aktuellen Stand und Fortschritt des Registers an die Bundesregierung zu erstatten. Diese Berichtspflicht, deren Gegenstand vor allem die technische Entwicklung des Registers ist, ist unabhängig von der Pflicht zur Vorlage von Kostenplänen für das jeweils kommende Jahr nach Absatz 5 Satz 2. Im Falle des Betriebs durch eine dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachgeordnete Behörde oder eine Beliehene soll dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch in die Position versetzen, seine Aufsicht über diese effektiv auszuüben, die Tätigkeit des jeweiligen Betreibers laufend zu überwachen und zu überprüfen und im Falle der Beleihung ggf. von den Möglichkeiten zur Anpassung oder Beendigung der Beleihung nach Absatz 10 Gebrauch zu machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist aber im Rahmen seiner Aufsicht über nachgeordnete Behörde oder Beliehene auch ungeachtet der Berichtspflicht und außerhalb der Zweijahresfrist berechtigt, jederzeit Auskünfte, Informationen oder Einsicht in Dokumente von ihr zu verlangen.

In **Absatz 10** werden die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung einer nach Absatz 3 Satz 1 erfolgten Beleihung geregelt. Die Beleihung endet zum einen ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen kraft Gesetzes, wenn die Beliehene aufgelöst ist, also rechtlich nicht mehr fortbesteht (Satz 1). Zum anderen muss aber auch beiden Seiten, sowohl dem Bund als Beleihendem als auch der Beliehenen, jeweils die Möglichkeit zur geordneten Lösung von der Beleihung durch Gestaltungsakt gegeben werden. Für den Fall der Beleihung durch Verwaltungsakt werden die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts in Satz 2 dahingehend modifiziert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dazu berechtigt wird, ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen von § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann die Beleihung zu beenden, wenn die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllt. Bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wird, kommt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein breiter Ermessensspielraum zu. Satz 2 erlaubt auch die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Beleihungsbescheid als milderer Mittel im Vergleich zur Beendigung. Satz 3 stellt klar, dass etwaige Beendigungsmechanismen, die in einer Rechtsverordnung oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen werden, von Satz 2 unberührt bleiben. Sätze 4 bis 6 statuieren sodann aus umgekehrter Perspektive die Beendigung der Beleihung auf Betreiben der Beliehenen. Spiegelbildlich zu dem nach Absatz 3 Satz 3 erforderlichen Einverständnis bei der Begründung der Beleihung muss dieser auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich von der Beleihung zu lösen. Dabei ist aber über die in Satz 5 vorgesehene Frist gewährleistet, dass eine angemessen lange Übergangsphase hin zu einem Nachfolgemechanismus besteht, die gewährleistet, dass die in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele und Zwecke weiterhin erreicht werden können. Diese Frist beträgt gemäß Satz 6 in der Regel sechs Monate. Diese Dauer rechtfertigt sich daraus, dass das Auffinden eines geeigneten neuen Betreibers und die Übertragung des Registerbetriebs auf diesen regelmäßig diesen Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte. Die Regelvermutung lässt in atypischen Ausnahmefällen eine längere Frist zu.

Absatz 11 beinhaltet die Grundlage für etwaige Regressansprüche des Bundes im Sinne des Artikels 34 Satz 2 des Grundgesetzes gegen die Beliehene im Sinne des Absatzes 3. Diese Regelung ist Folge der begrenzten Übertragung von Hoheitsrechten auf die Beliehene. Regressansprüche sind auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

Zu Nummer 8

Die Vollstreckung angeordneter Maßnahmen zu Meldepflichten und Datenkorrekturen im Marktstammdatenregister können derzeit nur mit Zwangsgeldern in Höhe von mindestens 1.000 Euro geahndet werden. Um angemessen auf geringe Verstöße reagieren zu können, wird für solche Verfahren durch den neu eingefügten **§ 94 Satz 4 EnWG** ein neuer Mindestbetrag in Höhe von 250 Euro eingeführt.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen des **§ 111e Absatz 1 EnWG** wird der Zweck des Marktstammdatenregisters erweitert: Mit der Aufnahme von Daten aus dem Bereich der Fernwärme wird das Marktstammdatenregister ein Instrument zur Beobachtung, wie die Verzahnung zwischen Wärme- und Energiesektor gelingt. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Energiesystems ist die Sektorenkopplung wichtig, so dass die Erfassung im Marktstammdatenregisters geboten ist. Nach § 1a Absatz 3 EnWG ist eine effiziente Kopplung des Elektrizitäts- mit dem Wärmesektor erforderlich, um „die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem [zu] ermöglichen und die Versorgungssicherheit [zu] gewährleisten.“ Dabei leistet die Nutzung von Strom einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Fernwärme, insbesondere durch die Integration von Großwärmepumpen. Außerdem können Power-to-heat-Anlagen und Wärmespeicher zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems dienlich sein. Die Kopplung kann am besten dargestellt werden, wenn beide Sektoren zugleich erfasst werden; hierdurch wird deutlich, welche Anlagen in beiden Sektoren bereits jetzt tätig sind und wie sich der Einsatz dieser Technologien entwickelt. Werden Anlagen auch im Bereich der Wärmeerzeugung eingesetzt, haben sie ein anderes Stromerzeugungsprofil als Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen – dieses ändert sich dann wieder, wenn die Wärme gespeichert werden kann.

Der Katalog der zu erfassenden Daten wird um Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher erweitert. Daten zu ihnen und zu den Betreibern sind im Marktstammdatenregister zu hinterlegen, § 111e Absatz 2 Nummer 3 EnWG. Ohne die Erfassung dieser Daten ist eine Darstellung des Fernwärmebereiches nicht in der erforderlichen Tiefe möglich.

Zu Nummer 10

Bei den Änderungen des § 111f EnWG handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Änderung des § 111e EnWG notwendig geworden sind. Es dürfen nun auch Daten im Bereich der Fernwärme erhoben werden. In § 111f Nummer 6 wird eine Passage gestrichen, die sich auf die Übernahme von Bestandsdaten bezog und mittlerweile obsolet geworden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des **§ 15 MaStRV** handelt es sich um die Behebung eines durch die Änderung der KritisV entstandenen Fehlverweises.

Zu Nummer 2

Die Änderungen des **§ 16 Absatz 4 MaStRV** ermöglichen der Bundesnetzagentur in den Fällen, in denen Behörden Daten zu Anlagen anfordern, dauerhafte Zugänge für diese Behörden einzurichten. Durch den dauerhaften Zugriff entfallen wiederkehrende Datenlieferungen, wodurch der Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur sinkt. So können die Behörden in diesen Fällen ihren Datenbestand regelmäßiger aktualisieren. Vor der Eröffnung eines Zugangs muss die Bundesnetzagentur prüfen, ob die Aufgabe einer gesetzlichen Regelung entspricht und von Dauer ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Daten von Feuerwehren zum Brand- und Katastrophenschutz angefordert werden. Auch benötigen Umwelt- und Energiebehörden auf Bundes- und Länderebene sowie Stadtverwaltungen die detaillierten Daten, zum Beispiel zur Erfüllung von Klimaschutzzielen, zur Führung von Energieatlanten oder zu statistischen Auswertungen oder Berichtspflichten. Der Grundsatz der Datensparsamkeit gebietet der Bundesnetzagentur, regelmäßig zu prüfen, ob der Zugang noch erforderlich ist. Der Zugang darf ausschließlich einen Zugriff auf

Anlagendaten beinhalten, dies jedoch auch dann, wenn die Anlagendaten einen Personenbezug aufweisen. Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Zugängen nach § 16 Absatz 3 MaStRV muss die Bundesnetzagentur die gewährten Zugänge auf dieselbe Weise im Internet bekannt machen und die Behörde und deren gesetzliche Aufgabe benennen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 18 MaStRV sind erforderlich, weil die Angaben zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und des Mieterstromzuschlags nicht mehr gesondert erfasst werden. Daher können auch die entsprechenden Meldepflichten entfallen.

Zu Nummer 4

Die Änderung des **§ 19 MaStRV** dient der Beseitigung einer textlichen Unstimmigkeit, da die Änderung gemäß Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237) aufgrund eines Fehlzitats bislang nicht umgesetzt werden konnte.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung des **§ 21 MaStRV** wird ein Fehlverweis korrigiert.

Zu Nummer 6

Die Änderung des **§ 23 Absatz 2 MaStRV** erfolgt im Wege der Rechtsbereinigung. Da in § 52 EEG mittlerweile keine Regelungen enthalten sind, die Zahlungen an Anlagenbetreiber regeln, kann der Verweis entfallen.

Zu Nummer 7

Die Neufassung der **Anlage zur MaStRV** dient der Entbürokratisierung. Sie wird an vielen Stellen geändert, um die vereinfachten Meldungen der steckerfertigen Solargeräte zu ermöglichen. Bei der Anmeldung eines steckerfertigen Solargeräts sind nun elf Daten weniger zu melden. Durch diese Änderung wird der bürokratische Aufwand der Anlagenbetreiber deutlich verringert. Auch an anderen Stellen wurden obsoletere Meldungen, vor allem im Bereich der Flexibilitätsprämie bei Biomasse oder beim Mieterstrom, gestrichen. Insgesamt werden über 30 Meldungen vereinfacht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

In **§ 3 Absatz 3a MsbG** wird mit der Streichung der Begrenzung auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber ein Redaktionsversehen bereinigt. Wie die Verankerung in der Grundnorm des Messstellenbetriebs des § 3 verdeutlicht, gehört die Bereitstellung beziehungsweise Änderung der erforderlichen Messeinrichtungen zwingend zu den Pflichten eines Messstellenbetreibers. Übernehmen wettbewerbliche Messstellenbetreiber nach § 5 die Verantwortung für eine Messtabelle, sind sie ebenso wie grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Messeinrichtungen auf Auftrag des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers binnen eines Monats zu ändern oder zu ergänzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von sechs Wochen nach, ist der Anschlussnehmer zur Selbstvornahme berechtigt. Etwas anderes gilt nach dem durch dieses Gesetz eingefügten § 10a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bei bestimmten Steckersolargeräten: Hier wird den Messstellenbetreibern eine Frist von vier Monaten eingeräumt, um eine gebündelte Abarbeitung zu ermöglichen und Installationskapazitäten für den Rollout von intelligenten Messsystemen freizuhalten.

Zu Artikel 5 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 4 Satz 1 KWKAusV werden die Verfahrensabläufe im Ausschreibungsverfahren vereinfacht und die Verwaltung und die Bieter entlastet. Die Änderung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur bei der Einführung elektronischer Verfahren in der Lage ist, durch einen sicheren Rückübertragungsweg Bescheide im Ausschreibungsverfahren elektronisch zu übermitteln, ohne dass es einer förmlichen Zustellung nach § 73 EnWG bedarf.

Zu Nummer 2

Die Änderung in **§ 9 Absatz 1 KWKAusV** dient der Verfahrensvereinfachung. Die Rücknahme von Geboten soll nun auch in Textform möglich sein, um einfache digitale Kommunikationswege nutzen zu können. Die Änderung dient der Umstellung auf ein elektronisches Ausschreibungsverfahren.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in **§ 10 Absatz 4 und 5 KWKAusV** dienen der Verfahrensvereinfachung. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren würde ein Bestand der Schriftform in § 10 Absatz 5 KWKAusV dazu führen, dass Bürgschaften nicht in einfacher elektronischer Form eingereicht werden könnten. Damit würden hybride Verfahren durchzuführen sein, weil die Bürgschaft nur nach Maßgabe des § 126 BGB eingereicht werden könnte. Durch die Änderung ist die Abgabe von Bürgschaftserklärungen grundsätzlich auch aufgrund des § 350 HGB formfrei möglich – es sei denn, dass die Bundesnetzagentur wie bisher Formatvorgaben nach § 30a Absatz 1 EEG gemacht hat und die Erklärungen per Formular vorgibt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **§ 2 Nummer 18 EnFG** korrigiert einen Fehlverweis.

Zu Nummer 2

Die Änderung des **§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnFG** korrigiert einen fehlerhaften Verweis.

Zu Nummer 3

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EnFG** wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 67 Absatz 3 Satz 2 EnFG** wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des **§ 67 Absatz 3 Satz 3 EnFG** dient der Rechtsbereinigung. Der Regelungsgehalt des Satzes wird durch die vorherigen Sätze abgedeckt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des **§ 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG** dienen in zweifacher Hinsicht der Klarstellung. Erstens wird nun ausdrücklich geregelt, dass es den antragstellenden Unternehmen freisteht, von der Möglichkeit des Nachweises per Verpflichtungserklärung Gebrauch zu machen. Mit anderen Worten: Unternehmen, die bereits entsprechende Investitionen durchgeführt haben, können diese auch in den Antragsjahren 2023 bis 2025 zum Nachweis nutzen; § 67 Absatz 4 EnFG ist eine optionale Erleichterung.

Zweitens: Da die Anträge auf Umlagenbegrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt und gerichtet sind, stellt die Regelung nun auf die voraussichtliche Begrenzungswirkung des Bescheids ab, indem aus den mit dem Antrag einzureichenden Prognosedaten ein Begrenzungsbetrag extrapoliert wird.

In **§ 67 Absatz 4 Satz 2 und 3 EnFG** werden fehlerhafte Verweise korrigiert.

Zu Nummer 5

In der **Anlage 1 zum EnFG** wird die Möglichkeit zur Wälzung der Kosten des Registers nach § 49d EnWG geschaffen. Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen **Ziffer 5.10** werden die Kosten des neu einzuführenden Registers nach § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Anlage 1 (zu § 2 EnFG) aufgenommen. Demnach können die Übertragungsnetzbetreiber die Personal- und Sachmittel für die Finanzierung des Registers nach § 49d Absatz 1 Satz 1 EnWG als besondere Ausgaben bei der Förderung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 aus dem EEG-Konto im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG begleichen, soweit sie diese aufgrund des ebenfalls neu eingefügten § 49d Absatz 5 Satz 1 EnWG der Beliehenen im Sinne des § 49d Absatz 3 Satz 1 EnWG zu erstatten haben. Diese Kosten können als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gewälzt werden, da sie einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im Bereich der Vereinfachung des Netzanschlusses von Erzeugungsanlagen, und hier insbesondere Photovoltaikanlagen, leisten sowie einer sicheren Integration von Anlagen dienen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Das Register kommt weit überwiegend Anlagen zugute, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der weit überwiegende Teil der neu angeschlossenen Energieanlagen den erneuerbaren Energien zugeordnet werden kann. Aktuell gibt es alleine rund 3 Millionen PV-Anlagen und lediglich unter 100.000 fossile Stromerzeugungseinheiten (was einem Anteil von 3 % entspricht). Durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte der Anteil der EE-Anlagen bei den Neuanlagen sogar noch höher liegen und weiter ansteigen.

Die Höhe der zu erstattenden Mittel wird durch das Erfordernis der vorherigen Vorlage von Kostenplänen für das jeweilige Folgejahr aus § 49d Absatz 5 Satz 2 EnWG begrenzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft im Rahmen seiner Aufsicht über die ihr nachgeordnete Behörde oder über die Beliehene nach Absatz 8 laufend die in Rechnung gestellten Kosten. Das Verbot der Erzielung von Gewinnen oder sonstigen Überschüssen durch den Betrieb des Registers aus § 49d Absatz 7 Satz 2 EnWG trägt ebenfalls dazu bei, dass die Kosten, die gewälzt werden können, möglichst gering gehalten werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der **Ziffer 9.1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der **Ziffer 9.3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.